Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/202

31.1.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/202 DES RATES

vom 30. Januar 2025

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stellen die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Fangmöglichkeiten die relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei sicher.

(2) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches – TACs) sollten daher gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und vor dem Hintergrund der Meinungen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien festgelegt wurden.

(4) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden. Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt werden.

(5) Mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde ein Mehrjahresplan für die Nordsee (im Folgenden „Mehrjahresplan für die Nordsee“) und mit der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) ein Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer (im Folgenden „Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer“) festgelegt. In dem Mehrjahresplan für die Nordsee und dem Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer sind Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der unter diese Mehrjahrespläne fallenden Bestände festgelegt. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände (Zielbestände) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erreicht wird (F_{MSY}-Spannen), oder darunter, und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die F_{MSY}-Spannen sind in den

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj).

einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Zielbestände oder die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnungen (Beifangbestände) entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den genannten Verordnungen festgesetzt werden.

(6) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 4 Absatz 7 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter den Grenzwert für die Biomasse (B_{lim}) ([4]) fällt.

(7) Gemäß Artikel 7 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 8 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer gilt: Wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass die Biomasse des Laicherbestands unter MSY $B_{trigger}$ ([5]) liegt, müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, durch die insbesondere die Fangmöglichkeiten auf einem Niveau festgelegt werden, das unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse der fischereilichen Sterblichkeit entspricht. Wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass die Biomasse des Laicherbestands unter B_{lim} liegt, müssen weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien umfassen.

(8) Bei bestimmten Beständen empfiehlt der ICES Nullfänge oder geringe Fangmengen oder prognostiziert, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 %, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt, nur bei geringen Fangmengen, nur bei Nullfängen oder nicht einmal bei Nullfängen erreicht werden kann. Würden die TACs für diese Bestände jedoch auf dem vom ICES empfohlenen Niveau festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten führen. Limitierende Arten (sogenannte „choke species“) sind Arten ohne Quote, die dazu führen können, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die Nordsee und des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese Beifang-TACs sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird oder ihre Biomasse stabil bleibt und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.

(9) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.

(10) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für Bestände, die nicht unter den Mehrjahresplan für die Nordsee oder den Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer fallen: Wenn angemessene wissenschaftliche Informationen vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit der fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau festgesetzt werden, und wenn solche Informationen nicht verfügbar sind, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.

(11) Für bestimmte Bestände bleibt das ICES-Gutachten mehrere Jahre gültig, und dieses Gutachten ist nach wie vor das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. In diesen Fällen sollten jährliche TACs für den gesamten Gutachtenzeitraum (im Folgenden „mehrjährige TAC“) festgesetzt werden. Wenn jedoch in diesem Zeitraum ein neues ICES-Gutachten vorliegt, sollte sichergestellt werden, dass die mehrjährige TAC weiterhin mit dem neuen Gutachten in Einklang steht. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die jährlichen Abzüge von den Unionsquoten zur Berücksichtigung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung mit den verfügbaren Daten übereinstimmen.

([4]) B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.
([5]) MSY $B_{trigger}$ ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wiederaufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht.

(12) Das ICES-Gutachten für 2025 geht davon aus, dass die Biomasse von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b 2024 weiter zurückgeht und unterhalb von MSY $B_{trigger}$, aber oberhalb von B_{lim} liegen wird. Daher müssen Spanien und Frankreich gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer gemeinsam sicherstellen, dass bei der Festlegung ihrer Quoten für die gewerbliche Fischerei auf diesen Bestand die Summe der gewerblichen Anlandungen und Rückwürfe und der Anlandungen und Rückwürfe im Rahmen der Freizeitfischerei unter dem Wert des F_{MSY}-Punkts ([6]) für die Gesamtentnahme liegt, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Ziele und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über diese Quoten übermitteln.

(13) Die zusätzlichen Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die Biomasse des genannten Bestands und unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse beibehalten werden.

(14) Für bestimmte Bestände empfiehlt der ICES Fangmengen oberhalb eines geringen Niveaus. Würden die TACs für diese Bestände jedoch auf diesem Niveau festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten und einer vorzeitigen Schließung bestimmter Fischereien führen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die Nordsee und des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Die Höhe dieser Beifang-TACs sollte auf Nachweisen beruhen, die belegen, dass eine Festsetzung der TACs in der vom ICES empfohlenen Höhe sowohl zu einer vorzeitigen Schließung einer oder mehrerer Fischereien führen und möglicherweise schwere sozioökonomische Folgen haben würde. Zudem sollten diese Beifang-TACs in einer Höhe festgesetzt werden, die das Phänomen der limitierenden Arten und die Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen Schließung der betreffenden Fischereien verringert, die damit verbunden sozioökonomischen Folgen reduziert, die fischereiliche Sterblichkeit dieser Bestände verringert oder gewährleistet, dass deren Biomasse stabil bleibt, sowie Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen schafft.

(15) Wissenschaftlichen Gutachten zufolge sind die Fänge von Pollack (*Pollachius pollachius*) im Rahmen der Freizeitfischerei in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 nicht unerheblich. Es ist daher angezeigt, Beschränkungen der Freizeitfischerei in diesen Gebieten beizubehalten. Zum Schutz der Laichgründe und zur Begrenzung des Fangs von Jungfischen darf vom 1. Januar bis zum 30. April in der Freizeitfischerei kein Pollackexemplar gefangen und an Bord behalten werden, und für den Rest des Jahres könnte der Fang von höchstens zwei Exemplaren zugelassen werden.

(16) Der ICES stellte im Mai 2022 fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erholung der Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates ([7]), unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, gegeben hatte und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. So empfahl der ICES im November 2024 erneut, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien keine Fänge von Europäischem Aal im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, einschließlich des Nordostatlantiks und des Mittelmeers, getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein.

(17) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates ([8]) wurde die Schonzeit für alle gewerblichen Aalfischereien in den Meeres- und Brackgewässern der Union im Nordostatlantik auf sechs Monate verlängert. Ebenfalls verboten sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis 2022 umgesetzten Unions- und nationalen Maßnahmen. Außerdem war man der Meinung, die verlängerte Schonzeit würde einen weiteren Schritt in Richtung auf das in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates festgelegte Abwanderungsziel von mindestens

([6]) Der Wert des F_{MSY}-Punkts ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

([7]) Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj).

([8]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj).

40 % der Blankaale bedeuten. Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates ([9]) wurden diese Maßnahmen beibehalten und gleichzeitig die Kriterien für die Festlegung der Schonzeit und für die mögliche Ausnahmeregelung für eine fortgesetzte begrenzte Aalfischerei während der Aalwanderungsbewegungen klargestellt. Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals ist es angezeigt, diese Maßnahmen 2025 beizubehalten.

(18) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt die Wiederaufstockung von Glasaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Um diesen Mitgliedstaaten die weitere Durchführung dieser Maßnahme zu ermöglichen, können Glasaalfänge in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres und möglicherweise während des Hauptwanderungszeitraums bzw. der Hauptwanderungszeiträume erforderlich sein. Daher können die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Wiederaufstockung die Fortsetzung der Glasaalfischerei während des Hauptwanderungszeitraums oder der Hauptwanderungszeiträume von Glasaal für weitere 50 Tage gestatten.

(19) In seinen Gutachten für bestimmte Knorpelfischbestände (Rochen, Haie) empfiehlt der ICES aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands bzw. in den Fällen, in denen selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen könnte, Nullfänge. Darüber hinaus weisen solche Knorpelfische hohe Überlebensraten auf, wenn sie zurückgeworfen werden. Folglich sollten Fänge aus diesen Beständen zurückgeworfen und nicht angelandet werden, da Rückwürfe ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht wesentlich erhöhen und sogar zur Erhaltung dieser Bestände beitragen würden. Daher sollte die Befischung solcher Arten verboten werden, da gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Anlandeverpflichtung nicht für Arten gilt, deren Befischung verboten ist. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt, und sie sollten umgehend freigesetzt werden.

(20) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.

(21) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ([10]) sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die sowohl vorsorgliche als auch analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.

(22) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so ist es zweckmäßig, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, diese TAC selbst festzusetzen. Eine solche Ermächtigung ist angemessen, sofern der Mitgliedstaat bei der Festsetzung der Höhe der TAC die Ziele und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, des Mehrjahresplans für die Nordsee und des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer beachtet. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Ziele und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, des Mehrjahresplans für die Nordsee und des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über diese TACs übermitteln. Darüber hinaus kann die Kommission den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) ersuchen, diese TACs zu bewerten, und kommt der STECF zu dem Ergebnis, dass diese TACs nicht den Zielen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, des Mehrjahresplans für die Nordsee und des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer entsprechen, sollten die Mitgliedstaaten die TACs im Einklang mit dem STECF-Gutachten überarbeiten.

(23) Es ist notwendig, die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge (*Solea solea*) im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) gemäß Artikel 12 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer festzusetzen.

([9]) Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj).

([10]) Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj).

(24) Für 2025 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 6, 11, 13 und 16 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates [11] festgesetzt werden.

(25) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates [12], insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

(26) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 für NEAFC-Vertragsparteien eine TAC für Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2025 angenommen, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 2025 gefangen werden darf. Die Unionsquote für Rotbarsch in diesem Gebiet für 2025 sollte in Höhe dieser TAC festgesetzt werden. Sobald die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde und die Fischerei geschlossen ist, sollten die Mitgliedstaaten außerdem die gezielte Fischerei auf Rotbarsch durch Schiffe unter ihrer Flagge verbieten.

(27) Die NEAFC hat für 2025 dieselben Bestandserhaltungsmaßnahmen wie 2024 für die beiden Rotbarschbestände in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee angenommen und zusätzliche Maßnahmen für Fischereifahrzeuge erlassen, die diese Bestände gezielt befischt haben. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(28) Für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in den ICES-Untergebieten 1 und 2 hat die NEAFC keine Empfehlung für 2025 angenommen. Die Unionsquote für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2025 sollte auf 1 711 Tonnen festgesetzt werden. Die Höhe der Unionsquote entspricht 9,25 % des Umfangs von 18 494 Tonnen laut dem ICES-Gutachten für 2023. Das ICES-Gutachten ist das jüngste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2.

(29) Makrele (*Scomber scombrus*), Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und skandinavischer Atlantikhering (*Clupea harengus*) im Nordostatlantik sind Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diese Bestände, und diese Bestände werden auch durch die NEAFC verwaltet. Die Union hat auf der Grundlage der vom Rat am 10. Oktober 2024 gebilligten Standpunkte an diesen Konsultationen teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in den vereinbarten Niederschriften festgehalten, und zwar für skandinavischen Atlantikhering im Nordostatlantik für 2025, unterzeichnet am 18. Oktober 2024, Blauen Wittling im Nordostatlantik für 2025, unterzeichnet am 16. Oktober 2024 und Makrele im Nordostatlantik für 2025, unterzeichnet am 22. Oktober 2024. Auf ihrer Jahrestagung 2024 hat die NEAFC Empfehlungen zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für skandinavischen Atlantikhering, Blauen Wittling und Makrele für 2025 angenommen. Es ist daher angezeigt, die TACs für skandinavischen Atlantikhering, Blauen Wittling und Makrele im Nordostatlantik in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in den jeweiligen vereinbarten Niederschriften der Küstenstaaten und in den NEAFC-Empfehlungen vereinbart wurden.

(30) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) beschloss auf ihrer Jahrestagung 2024 die Beibehaltung der geltenden Maßnahmen für bestimmte Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich. Ferner erhöhte die ICCAT die TACs für 2025 gegenüber 2024 für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Schwertfisch im Nordatlantik (*Xiphias gladius*). Die ICCAT hat darüber hinaus die Schonzeit für den Einsatz von Fischsammelgeräten (FADs) für den Fang von tropischem Thunfisch auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres verschoben und ihre Dauer auf 45 Tage verkürzt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(31) Die Unionsquoten für Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich für 2025 wurden auf der ICCAT-Jahrestagung 2024 im Einklang mit mehreren ICCAT-Empfehlungen angepasst, nach denen die Union auf Antrag einen bestimmten Prozentsatz ihrer ungenutzten Fangmöglichkeiten von 2023 auf 2025 übertragen darf. Bis zu einer solchen Anpassung der Unionsquoten nach dem Unionsrecht sollten die Quoten für einzelne Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der ICCAT vor einer solchen Übertragung vereinbarten Gesamtquote der Union für 2025 festgelegt werden.

[11] Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj).

[12] Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj).

(32) Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 Fangbeschränkungen für Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich für den Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(33) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (Indian Ocean Tuna Commission, IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 Maßnahmen für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Großaugenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich für 2025 beibehalten: die Fangbeschränkung, die Beschränkung der Fangkapazität und die Begrenzung von FADs und Versorgungsschiffen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(34) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) ist vom 17. bis 21. Februar 2025 angesetzt. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2025 festgesetzt sind, vorübergehend beibehalten werden.

(35) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 die derzeit im IATTC-Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beibehalten und gleichzeitig die Verringerung der Anzahl treibender FADs für 2025 bestätigt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(36) Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für einen Dreijahreszeitraum (2024 bis 2026) angenommen. Diese Maßnahme sollte für 2025 in Unionsrecht umgesetzt werden.

(37) Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 die für 2024 im SEAFO-Übereinkommensbereich festgesetzten TACs für den Zeitraum 2025/26 beibehalten. Die TAC für Schwarzen Seehecht (*Dissostichus eleginoides*) im SEAFO-Untergebiet D wurde jedoch für 2025 um 13 Tonnen gegenüber 2024 erhöht. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(38) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 die für 2024 angenommenen Maßnahmen für 2025 beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(39) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im NAFO-Übereinkommensbereichs für 2025 verabschiedet. Darüber hinaus behielt sie für 2025 bestimmte Maßnahmen bei, die funktional mit den Fangmöglichkeiten für nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) in den NAFO-Untergebieten 3 und 4 und Gelbschwanzflunder (*Limanda ferruginea*) in den NAFO-Divisionen 3LNO verbunden sind, um die Beifänge von Nichtzielarten auf ein Minimum zu beschränken, und ohne die die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zum Schutz der Nichtzielarten verringert werden müssten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(40) Auf ihrer Jahrestagung 2024 haben die Vertragsparteien der Organisation für die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, SIOFA) die Fangmöglichkeiten für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) im Del Cano-Gebiet überarbeitet. Auch wenn die Vertragsparteien der SIOFA die Empfehlung des Wissenschaftsausschusses nicht angenommen haben, ein neues Bewirtschaftungsgebiet für Zahnfische im Gebiet des Südindischen Rückens einzurichten und eine Fangbeschränkung festzulegen, sollte die Union diese Maßnahmen im Einklang mit dieser Empfehlung und ihrem auf dieser Jahrestagung der Vertragsparteien der SIOFA vertretenen Standpunkt anwenden. Sie haben auch die Liste der Tiefseehaie aktualisiert, deren gezielte Befischung im SIOFA-Übereinkommensbereich verboten ist. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(41) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ([13]) (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit") halten die Union und das Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzusetzen. Wenn diese TACs nicht bis zum 10. Dezember vereinbart werden, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 499 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit unverzüglich wieder Konsultationen aufnehmen, um weiter auf eine Vereinbarung der TACs hinzuwirken.

(42) Im Jahr 2024 hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen zur Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2025 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel

([13]) ABl. L 149, vom 30.4.2021, S. 10 , ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj.

und Zusammenarbeit geführt. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage des vom Rat am 7. Oktober 2024 gebilligten Standpunkts der Union sowie von Non-Papers der Kommissionsdienststellen teil, die der Rat am 5., 8. und 19. November sowie 2. Dezember 2024 gebilligt hat. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem am 6. Dezember 2024 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(43) Die Union und das Vereinigte Königreich haben für 2024 einen gegenseitigen Zugang für den gezielten Fang einer Menge von zunächst insgesamt 280 Tonnen nördlichem Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vereinbart. Der Zugang zu den unter Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallenden Gebieten ist davon ausgenommen.

(44) TACs für Tiefseebestände, die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens für 2024 aufgeführt sind, wurden in die Verordnung (EU) 2024/257 aufgenommen, aber als „noch festzulegen" gekennzeichnet. Die Verordnung (EU) 2024/257 sollte daher geändert werden, und die Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollten in der in dem schriftlichen Protokoll genannten Höhe festgesetzt werden.

(45) Die flankierenden Maßnahmen für die betreffenden Bestände sollten beibehalten werden, darunter: Abhilfemaßnahmen für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Nordsee und Abhilfemaßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8. Die funktional verbundenen technischen Maßnahmen für Gadidae und Rote Fleckbrasse sollten nur so lange gelten, bis die einschlägigen delegierten Rechtsakte in Kraft treten.

(46) Die Union und das Vereinigte Königreich haben vereinbart, dass bei der Befischung von Dornhai (*Squalus acanthias*) eine Höchstfanglänge von 100 cm eingehalten werden sollte, um zum Schutz eines durch fischereiliche Sterblichkeit besonders gefährdeten Teils dieses Bestandes die gezielte Befischung von Schwärmen geschlechtsreifer weiblicher Dornhaie zu bekämpfen. Die betreffende Maßnahme ist operativ an die TAC für den Bestand gekoppelt, da die Höhe der TAC allein ohne diese Maßnahme nicht bewirken würde, dass weibliche Dornhaie mit sehr jungem Nachwuchs, eine besonders gefährdete Teilpopulation, ausreichend geschützt sind. Diese maximale Größe sollte nur so lange gelten, bis ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen in Kraft tritt.

(47) Die Schonzeiten für die Fischerei auf Sandaale (*Ammodytes* spp.) mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 sollten beibehalten werden, um den Schutz von Laichgründen und die Einschränkung der Fänge von Jungfischen zu ermöglichen.

(48) Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben 2024 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den unter ihre Hoheitsgewalt fallenden Gebieten abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2025 zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 4. November und dem 2. Dezember 2024 auf der Grundlage des vom Rat am 7. Oktober 2024 gebilligten Standpunkts der Union und des Non-Papers der Kommissionsdienststellen geführt, das der Rat am 8. November 2024 gebilligt hat. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer am 2. Dezember 2024 von den Delegationsleitern unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt werden und die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(49) Die Union führte mit Norwegen bilaterale Konsultationen zu sieben gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen im Skagerrak (Kabeljau (*Gadus morhua*), Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Hering (*Clupea harengus*), Eismeergarnele (*Pandalus borealis*), Scholle (*Pleuronectes platessa*), Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Wittling (*Merlangius merlangus*)), um die Bewirtschaftung dieser Bestände und die Fangmöglichkeiten für 2025 sowie den Quotentausch und Zugangsregelungen zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden am 5. Dezember 2024 abgeschlossen, und das Ergebnis wurde in drei Vereinbarungen festgehalten, die von den Delegationsleitern am 5. Dezember 2024 unterzeichnet wurden. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt und die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(50) Bei den bilateralen Konsultationen konnten sich die Union und Norwegen nicht auf den Zugang zu ihren jeweiligen Gewässern in Bezug auf zwei gemeinsam bewirtschaftete pelagische Bestände im Nordostatlantik einigen: Skandinavischer Atlantikhering (*Clupea harengus*) und Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*). Die Union und Norwegen werden die Beratungen so bald wie möglich wieder aufnehmen, um geeignete Zugangsregelungen zu finden. Bis zum Abschluss dieser Konsultationen über die Zugangsrechte sollten diese als „noch festzulegen" gekennzeichnet werden.

(51) Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits ([14]) und dem dazugehörigen Durchführungsprotokoll vorgesehenen Verfahren kamen die Vertragsparteien überein, den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2025 in der vereinbarten und in diesem Durchführungsprotokoll vorgesehenen Höhe festzusetzen; dies ist durch einen Briefwechsel gemäß Artikel 12 Absatz 8 dieses Abkommens nach der vorläufigen Anwendung des dazugehörigen Durchführungsprotokolls durch die Vertragsparteien zu bestätigen. Daher sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in dem Durchführungsprotokoll angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der bei den bilateralen Fischereikonsultationen zwischen der Union und Norwegen für 2025 vereinbarten Übertragungen an Norwegen festgesetzt werden.

(52) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (im Folgenden „Pariser Vertrag von 1920“) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021, am 1. August 2022 und am 26. Oktober 2023. Was die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinnen (*Chionoecetes* spp.) um Svalbard angeht, so ist es angebracht, die Anzahl der für diese Fischereitätigkeiten zugelassenen Fischereifahrzeuge zu beschränken, um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinnen um Svalbard gemäß den nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, die von Norwegen festgelegt wurden, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2025. In der Union liegt die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten.

(53) Hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Nordost-Arktischen Kabeljau ist es angezeigt, die Unionsquote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b für 2025 auf der Grundlage der Referenz-TAC für diesen Bestand und des historischen Fanganteils der Union von 2,8274 % festzusetzen. Diese Unionsquote sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates ([15]) vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen gemäß Anhang 36 Tabelle E des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zugeteilt werden.

(54) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten und von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates ([16]) genehmigten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern gewährte Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Schnapper festzusetzen.

(55) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2024 beschloss die NAFO, die Fischerei auf Kabeljau (*Gadus morhua*) in dem Teil der NAFO-Divisionen 2J, 3K und 3L (im Folgenden „2J3KL“), der in den NAFO-Regelungsbereich fällt, wieder aufzunehmen, nachdem Kanada eine Fangbeschränkung von 18 000 Tonnen für seine Fischereifahrzeuge in den NAFO-Divisionen 2J3KL für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 angenommen hat. Die NAFO hat insbesondere eine TAC und eine Unionsquote für diesen Bestand für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 in Höhe von 735 Tonnen auf der Grundlage eines überarbeiteten Verteilungsschlüssels in der NAFO angenommen. Darüber hinaus hat die NAFO Erholungsmaßnahmen für diesen Bestand für diesen Zeitraum festgelegt. Die TAC, die Unionsquote und die Erholungsmaßnahmen traten am 11. Oktober 2024 ohne rückwirkende Anwendung in Kraft. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(56) Die Verordnung (EU) 2024/257 sollte daher entsprechend geändert werden.

(57) Um die Nutzung der Fangmöglichkeiten für Kabeljau, Hering und Rotbarsch in den norwegischen Gewässern der ICES-Gebiete 1 und 2 so weit wie möglich zu gewährleisten, bemühen sich Deutschland und Frankreich, 20 % ihrer jeweiligen Quoten für Schellfisch (HAD/1N2AB.), Seelachs (*Pollachius virens*) (POK/1N2AB.), Schwarzen Heilbutt (GHL/1N2AB.) und andere Arten (OTH/1N2AB.) für den Tausch mit Mitgliedstaaten, die nicht über eine ausreichende Quote für diese Bestände verfügen, zur Verfügung zu stellen. Spanien, Portugal und andere betroffene Mitgliedstaaten müssen bis zum 31. Januar 2025 einen Tausch beantragen. Die Anträge dürfen den Bedarf für unvermeidbare Beifänge in der Kabeljau-, Herings- und Rotbarschfischerei nicht überschreiten. Ungenutzte und nicht übertragene Mengen werden den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die ursprünglich zum Tausch beigetragen haben. Sofern nichts anderes vereinbart wird, bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht über ausreichende Quoten für

([14]) Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_internation/2021/793/oj)

([15]) Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1987/277/oj).

([16]) Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1565/oj).

solche unvermeidbaren Beifänge verfügen, im Gegenzug Quoten für Kabeljau (COD/1N2AB.) bereitzustellen. In den Fällen, in denen diese Mengen es den betroffenen Mitgliedstaaten nicht ermöglichen, ihre unvermeidbaren Beifänge abzudecken, bemühen sich Deutschland und Frankreich, abhängig von den verfügbaren Quoten und dem Gesamtgleichgewicht des Tausches einen weiteren Tausch zu vereinbaren.

(58) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Fischereifahrzeugenunter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) ausgeübt werden.

(59) Um die ununterbrochene Geltung der Vorschriften zu gewährleisten und Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Jahresende und dem Inkrafttreten der neuen Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2026 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 in Kraft tritt. Aus denselben Gründen sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 gelten, Anfang 2027 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2027 weiterhin gelten.

(60) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2025 gelten. Die Bestimmungen über Fischereiaufwandsbeschränkungen sollten jedoch mit Wirkung vom 1. Februar 2025 gelten. Aus Dringlichkeitsgründen und um schnellstmöglich für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(61) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2024 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2024 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2024 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung werden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.

(2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:

a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2025 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für das Jahr 2026;

b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2025, sowie die in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026 gelten;

([17]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55, 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025;

d) Fangmöglichkeiten für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 im Bereich der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik (NPFC).

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:

a) Fischereifahrzeuge der Union und

b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.

(2) Diese Verordnung gilt für

a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und

b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

a) „Fischereifahrzeug aus einem Drittland“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;

b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;

c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;

d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, „TAC“)

i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;

ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;

e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;

f) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;

g) „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;

h) „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung verfügbar ist;

i) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]);

([18]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

j) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;

k) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;

l) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;

m) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

Artikel 4

Fanggebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fischereigebietsbestimmungen:

a) „ICES-Gebiete“ (International Council for the Exploration of the Sea, Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]);

b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;

d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 53°30’N 15°00’W,

— 53°30’N 11°00’W,

— 51°30’N 11°00’W,

— 51°30’N 13°00’W,

— 51°00’N 13°00’W,

— 51°00’N 15°00’W;

e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 43°00’N 9°00’W,

— 43°00’N 10°00’W,

— 43°30’N 10°00’W,

— 43°30’N 9°00’W,

— 44°00’N 9°00’W,

— 44°00’N 8°00’W,

([19]) Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/218/oj).

— 43°30'N 8°00'W;

f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a" ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 43°00'N 8°00'W,

— 43°00'N 10°00'W,

— 42°00'N 10°00'W,

— 42 00'N 8°00'W;

g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a" ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 42°00'N 8°00'W,

— 42°00'N 10°00'W,

— 38°30'N 10°00'W,

— 38°30'N 9°00'W,

— 40°00'N 9°00'W,

— 40°00'N 8°00'W;

h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a" ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;

i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c" ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 43°30'N 6°00'W,

— 44°00'N 6°00'W,

— 44°00'N 2°00'W,

— 43°30'N 2°00'W;

j) „Golf von Cádiz" ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23′ 48″ W;

k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich" (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis ([20]);

l) „CECAF-Gebiete" (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]);

([20]) ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1981/691/oj. Die Union hat das CCAMLR-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis genehmigt (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1981/691/oj).

([21]) Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordostatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/216/oj).

m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde ([22]);

n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ([23]);

o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ([24]);

p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]);

q) „NAFO-Übereinkommensbereich“ bezeichnet die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik ([26]);

r) „NAFO-Regelungsbereich“ ist der Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit;

s) „NPFC-Übereinkommensbereich“ (North Pacific Fisheries Commission, Kommission für die Fischerei im Nordpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik ([27]);

t) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik ([28]);

u) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ([29]);

([22]) ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2005/26/oj. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/539/oj).

([23]) ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1986/238(1)/oj. Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj).

([24]) ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1995/399/oj. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1995/399/oj).

([25]) Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/217/oj).

([26]) ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1978/3179/oj. Beitritt der Union zum NAFO-Übereinkommen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1978/3179/oj).

([27]) ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 14. Beitritt der Union zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik mit dem Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/314/oj).

([28]) ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2001/319/oj. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/738/oj).

([29]) ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/496/oj. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/780/oj).

v) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik ([30]);

w) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ([31]);

x) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;

y) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

— Länge 150°W,

— Länge 130°W,

— Breite 4°S,

— Breite 50°S.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

(1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.

(2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betreffenden Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 23 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Gerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands und Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen zu fischen.

(3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem Vereinigten Königreich ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 23 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Gerichtsbarkeit seines Königreichs fallen, zu fischen.

([30]) ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2012/130/oj. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj).

([31]) ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2005/75/oj. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75(1)/oj).

([32]) Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj).

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

(1) Die in Anhang I festgesetzten TACs werden, soweit dort angegeben, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die

a) den Zielen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie der Verordnungen (EU) 2018/973 und 2019/472 entspricht, insbesondere dem Ziel der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und

b) als Ergebnis

i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder

ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.

(3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2025 folgende Angaben:

a) die von ihm festgesetzten TACs;

b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Festsetzung dieser TACs dienenden Daten;

c) Erläuterungen, inwiefern die TACs, die er festgesetzt hat, den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

(4) Für Schwarzen Degenfisch (*Aphanopus carbo*) im CECAF-Gebiet 34.1.2 übermittelt Portugal die Angaben nach Absatz 3 für diese TAC für 2025 bis zum 1. Februar 2025 und für diese TAC für 2026 bis zum 1. Februar 2026.

(5) Gegebenenfalls kann die Kommission den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) ersuchen,

a) die Angaben nach Absatz 3 Buchstaben b und c zu bewerten und

b) zu bewerten, ob die von den Mitgliedstaaten festgesetzten TACs mit Absatz 2 im Einklang stehen.

(6) Werden die Angaben nach Absatz 3 Buchstaben b und c gemäß dem STECF-Gutachten als unzureichend erachtet, übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des STECF-Gutachtens zusätzliche Angaben im Einklang mit dem STECF-Gutachten zusammen mit einschlägigen Unterlagen zur Begründung dieser gemäß dem STECF-Gutachten geforderten zusätzlichen Angaben.

(7) Entspricht die für die Festsetzung der TACs durch die Mitgliedstaaten angewandte Methodik gemäß dem STECF-Gutachten nicht gänzlich den Bedingungen in Absatz 2, überarbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten die für die Festsetzung der TACs angewandte Methodik für das folgende Jahr im Einklang mit diesem STECF-Gutachten.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

(1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie

a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder

b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.

(2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

(1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.

(2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See (COD/7XAD34), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling in der Irischen See (WHG/07A.) und Scholle (*Pleuronectes platessa*) in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.) sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling (*Merlangius merlangus*) westlich von Schottland (WHG/56-14) werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden der „Pool") bereitgestellt, der ab dem 1. Januar 2025 offensteht. Bis zum 31. März 2025 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotentauschpool.

(3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2025 den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.

(4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.

(5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.

(6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9

Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

(1) Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Zeitraum sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge (*Solea solea*) in der ICES-Division 7e in Anhang II festgesetzt.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 61 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 31. Januar 2026 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 61 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7

(1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2025 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2025 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

a) mit Grundschleppnetzen ([33]) unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 10 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;

b) mit Waden ([34]) unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 10 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;

c) mit Haken und Leinen ([35]) maximal 6,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr;

d) mit aufgespannten Kiemennetzen ([36]) unvermeidbare Beifänge von maximal 1,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

(4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangmöglichkeiten sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.

(5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:

a) Vom 1. Februar bis zum 31. März 2025

i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;

ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

b) Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2025

i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;

ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;

iii) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

(1) Frankreich und Spanien stellen bei der Festsetzung ihrer Fangmöglichkeiten für die gewerbliche Fischerei sicher, dass bei Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b gewerbliche Anlandungen und Entnahmen im Rahmen der Freizeitfischerei 2 631 Tonnen nicht überschreiten. Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates gilt für diese Fangmöglichkeiten.

(2) Spanien und Frankreich unterrichten die Kommission bis zum 15. März über die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 und darüber, wie diese Fangmöglichkeiten mit jenem Absatz im Einklang stehen.

([33]) Alle Arten von Grundschleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).
([34]) Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).
([35]) Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).
([36]) Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

(3) Fänge, die im Rahmen der Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 in der gewerblichen Fischerei getätigt werden, werden von Spanien (BSS/8ABSPA) und Frankreich (BSS/8ABFRA) gemeldet.

(4) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b

a) täglich höchstens ein Wolfsbarschexemplar pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;

b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(5) Absatz 4 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 12

Maßnahmen für Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1

(1) Für Pollackfänge (*Pollachius pollachius*) in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 42 cm.

(2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1

a) dürfen täglich höchstens zwei Exemplare von Pollack pro Fischer gefangen und behalten werden; ist diese Obergrenze erreicht, kann eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden;

b) dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April keine Pollackexemplare gefangen und behalten werden; in diesem Zeitraum kann jedoch eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden.

(3) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 13

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9

(1) Dieser Artikel gilt für die Meeres- und Brackgewässer der Unionsgewässer der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie für die angrenzenden Brackgewässer der Union, einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.

(2) Dieser Artikel gilt nicht für gewerbliche Fischereieinsätze, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen mit oder ohne Fischereifahrzeug dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden und der STECF der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten gegenüber bestätigt hat, dass diese Untersuchungen wissenschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 1. April 2025 und dem 31. März 2026 untersagt. Darüber hinaus unternehmen die Mitgliedstaaten und die Fischer alle zumutbaren Anstrengungen, um unbeabsichtigte Beifänge von Europäischem Aal zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden. Unbeabsichtigt gefangenen Europäischen Aalen wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Zu diesem Zweck legen die betreffenden Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:

a) Gegebenenfalls können zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen;

b) die Schonzeit(en) erstreckt/erstrecken sich auf einen durchgehenden oder nicht durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet;

c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 und mit den gemäß Artikel 2 jener Verordnung erstellten nationalen Bewirtschaftungsplänen in Einklang stehen und

d) die Schonzeiten müssen jeweils mit der/den Hauptwanderungszeit(en) des Europäischen Aals einschließlich des Höchstaufkommens in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat übereinstimmen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. In diesem Fall legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.

(5) Für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr im ICES-Untergebiet 3 vereinbaren alle betroffenen Mitgliedstaaten die Schonzeit(en) gemäß Absatz 3 und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4, um einen kohärenten und wirksamen Schutz des Europäischen Aals bei seiner Migration aus der Ostsee in die Nordsee zu gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bis zum 1. April 2025 läuft die Schonzeit in Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden vom 15. September 2025 bis zum 15. März 2026, und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 kann nicht in Anspruch genommen werden.

(6) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. Darüber hinaus können die betreffenden Mitgliedstaaten während der Hauptwanderungszeit die Fischerei ausschließlich für die Wiederauffüllung für bis zu 50 Tage gestatten. In beiden Fällen legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.

(7) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

(8) Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission einzeln oder gemeinsam

a) bis zum 1. Mai 2025 über die Schonzeit(en), die sie gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegt haben, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;

b) über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihnen gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegten Schonzeit(en) binnen zwei Wochen nach Festlegung dieser Maßnahmen.

Artikel 14

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;

d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 24 und 55 der vorliegenden Verordnung.

(2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 15

Schonzeiten für Sandaale

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2025 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2025 verboten.

Artikel 16

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee

(1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.

(2) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen ([37]) fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58°30′00″N und südlich von 61°30′00″N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57°00′00″N und östlich von 5°00′00″E nicht fischen.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017–2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;

b) es werden regulierte und hochselektive Grundschleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;

c) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

 i) Bauchschleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;

 ii) angehobene Fangleine (0,6 m);

 iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;

d) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

 i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;

 ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;

 iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.

([37]) Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

(4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 17

Technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland

(1) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 7f, 7g und dem nördlich von 49°30′ N gelegenen Bereich der ICES-Division 7h und dem nördlich von 49°30′ N und östlich von 11°W gelegenen Bereich der ICES-Division 7j mit Grundschleppnetzen und Waden fischen, gilt Folgendes:

a) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen oder Waden fischen, verwenden Fanggerät mit einer der folgenden Maschenöffnungen:

 i) 110-mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm;

 ii) 100 mm-T90-Steert;

 iii) 120 mm-Steert;

 iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 160 mm;

b) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) bestehen, verwenden außerdem Fanggeräte, die so konstruiert sind, dass der Abstand zwischen der Fangleine und dem Bodenfanggerät mindestens einen Meter beträgt; die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu weniger als 1,5 % aus Kabeljau bestehen, von der Anwendung von diesem Buchstaben ausnehmen, sofern diese Fischereifahrzeuge einer schrittweisen Erhöhung des Einsatzes von Beobachtern auf See auf mindestens 20 % aller ihrer Fangreisen unterworfen werden;

c) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 30 % aus Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

 i) Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;

 ii) Seltra-Netzblatt;

 iii) Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung;

 iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;

 v) doppelter Steert, wobei der obere Steert mit T90-Maschen von mindestens 100 mm ausgelegt und mit einem Siebnetz mit einer Maschenöffnung von höchstens 300 mm versehen ist;

d) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen oder Waden einsetzen und deren Fänge zu mehr als 55 % aus Wittling oder zu mehr als 55 % fischen einer kombinierten Menge von Seeteufel (Lophiidae), Seehecht (*Merluccius merluccius*) oder Butten (*Lepidorhombus* spp.) bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

 i) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;

 ii) 100 mm-T90-Steert und Verlängerung.

(2) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 6a und 5b mit Grundschleppnetzen oder Waden in den Unionsgewässern östlich von 12°W (westlich von Schottland) auf Kaisergranatfischen, gilt Folgendes:

a) Fischereifahrzeuge, deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von weniger als 100 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm; bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern oder mit einer Motorleistung von 200 kW oder weniger darf jedoch die Gesamtlänge des Netzblatts 2 Meter und die Maschenöffnung des Netzblatts 200 mm betragen;

b) Fischereifahrzeuge, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen und deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von 100 mm bis 119 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 160 mm.

(3) Für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschleppnetzen oder Waden in der ICES-Division 7a (Irische See) fischen, gilt Folgendes:

a) Schiffe, die mit Grundschleppnetzen oder Waden mit einer Maschenöffnung des Steerts Fischereifahrzeuge mindestens 70 mm und weniger als 100 mm fischen und deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

i) Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;

ii) Seltra-Netzblatt;

iii) Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben;

iv) CEFAS-Netzgitter;

v) Flip-Flap-Netz;

b) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die mit Grundschleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 10 % Schellfisch, Kabeljau und Rochen (*Rajiformes*) bestehen, verwenden einen 120 mm-Steert.

(4) Die Fanganteile gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 als Anteil am Lebendgewicht aller nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meeresressourcen berechnet.

(5) Fischereifahrzeuge dürfen in den folgenden Gebieten nicht mit Grundschleppnetzen und Waden fischen:

a) in den ICES-Divisionen 7b und 7c,

b) im Gebiet westlich von 5°W in der ICES-Division 7e und

c) in den ICES-Divisionen 7f bis 7k.

Dieses Verbot gilt nicht für Fischereifahrzeuge,

a) die eine Maschenöffnung des Steerts von mindestens 100 mm verwenden oder

b) deren Kabeljaubeifänge nach Bewertung des STECF 1,5 % nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete fischen.

Artikel 18

Technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8

(1) In den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8 gilt eine Mindestreferenzgröße von 36 cm für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*).

(2) Für Freizeitfänge von Roter Fleckbrasse gilt in den ICES-Untergebieten 6 und 7 eine Mindestreferenzgröße von 40 cm für die Bestandserhaltung.

(3) Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8 ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 für Fischereifahrzeuge unter französischer Flagge verboten.

(4) Vom 1. Februar bis zum 30. September 2025 ist die Fischerei mit Grundlangleinen (LLS) und Grundschleppnetzen (OTB) im westlichen Gebiet der Kantabrischen See gegenüber Asturien und Galicien verboten.

(5) Die Freizeitfischerei auf Rote Fleckbrasse ist in den folgenden geografischen Gebieten verboten: Gebiet RF 1 (Cariño/Celeiro), Gebiet RF 2 (Ribadeo), Gebiet RF 3 (Navia), Gebiet RF 4 (Ensenada Canero), Gebiet RF 5 (Ensenada de Cabrera/Ría San Martín de la Arena), Gebiet RF 6 (Ría de Treto), Gebiet RF 7 (Bilbao/Plentzia) und Gebiet RF 8 (Bermeo/Mundaka).

Artikel 19

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

(1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundschleppnetzen ([38]) mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:

a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;

c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;

d) reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale nach einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich solches Fanggerät an Bord mitführen, zu weniger als 1,5 % Kabeljaufänge führen.

(2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März 2025 eine Liste dieser Schiffe.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 20

Schließung zum Schutz des Laichens von Seezunge in den ICES-Unterdivisionen 20 bis 24

Fischereifahrzeugen der Union ist es vom 15. Mai bis zum 15. Juni untersagt, Seezunge in den ICES-Unterdivisionen 20 bis 24 gezielt zu befischen.

Artikel 21

Verbotene Arten

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:

a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;

c) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Gewässern außerhalb des Mittelmeers;

d) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4, 6, 7 und 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;

e) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der Untergebiete 1 und 14;

([38]) Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

f) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6, 7 und 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;

g) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14;

h) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;

i) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

j) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;

k) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;

l) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer und

m) in Anhang IA Teil D aufgeführte Tiefseearten in Unionsgewässern, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1, 2 (ausgenommen Gewässer des Vereinigten Königreichs der Division 2a), 5 bis 10, 12 und 14 sowie der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2; eingeschlossen sind darüber hinaus die Gewässer der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 22

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

KAPITEL II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 23

Fanggenehmigungen

(1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.

(2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nach Unterrichtung der Kommission in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Übertragung gegebenenfalls mit einer angemessenen Übertragung von Fanggenehmigungen einhergehen. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden. Der übertragende Mitgliedstaat teilt der Kommission diese Übertragung von Fanggenehmigungen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Quotenübertragung an die Kommission mit.

KAPITEL III

Fangmöglichkeiten in von regionalen Fischereiorganisationen verwalteten Gewässern

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24

Übertragung oder Tausch von Quoten

(1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über diesen Entwurf in Kenntnis.

(2) Nach Inkenntnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission diesen Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der betreffenden RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.

(3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.

(4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen oder Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Abschnitt 2

NAFO-Regelungsbereich

Artikel 25

Erholungsmaßnahmen für Kabeljau in den NAFO-Divisionen 2J3KL

Fischereifahrzeuge, die in dem Teil der NAFO-Divisionen 2J3KL, der unter den NAFO-Regelungsbereich fällt, Kabeljau befischen, verwenden Fanggeräte mit folgenden Mindestmaschenöffnungen:

a) bei Verwendung eines Selektionsgitters im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]) 130 mm; oder

b) 155 mm.

([39]) Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/833/oj).

Abschnitt 3

NEAFC-Übereinkommensbereich

Artikel 26

Rotbarsch in der Irmingersee

(1) In dem durch die folgenden Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63°00’ N	30°00’ W
61°30’ N	27°35’ W
60°45’ N	28°45’ W
62°00’ N	31°35’ W
63°00’ N	30°00’ W

(2) Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) darf von Fischereifahrzeugen nicht befischt, nicht an Bord mitgeführt und nicht in Häfen der Union umgeladen oder angelandet werden. Dieses Verbot gilt für Fischereifahrzeuge der Union auch in Häfen von Drittländern.

(3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Absatz 2 genannten Bestände beteiligt sein.

(4) Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, Fischereifahrzeuge mit Fängen aus den in Absatz 2 genannten Beständen zu betanken oder Unterstützungsdienste für sie zu erbringen.

(5) Fischereifahrzeuge, die gezielte Fischerei auf die in Absatz 2 genannten Bestände durchgeführt haben, dürfen nicht in Häfen der Union anlanden.

(6) Fischereifahrzeugen, die gezielte Fischerei auf die in Absatz 2 genannten Bestände durchgeführt haben, ist jegliche Fischereitätigkeit in den Unionsgewässern untersagt.

(7) Fischereifahrzeuge der Union dürfen sich nicht an Umladungen beteiligen, an denen Fischereifahrzeuge beteiligt sind, die gezielte Fischerei auf die in Absatz 2 genannten Bestände durchgeführt haben.

(8) Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, Fischereifahrzeuge. die gezielte Fischerei auf die in Absatz 2 genannten Bestände durchgeführt haben, zu betanken oder Unterstützungsdienste für sie zu erbringen.

Abschnitt 4

ICCAT-Übereinkommensbereich

Artikel 27

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

(1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.

(3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.

(4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.

(5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.

(6) Die Höchstanzahl zugelassener Zuchtbetriebe für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ist in Anhang VI Nummer 6 festgelegt.

(7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]) Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(8) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

Artikel 28

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 29

Haie

Zusätzlich zu den in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2017/2107 festgelegten Verboten ist auch die gezielte Fischerei auf Fuchshaiarten der Gattung *Alopias* verboten.

Artikel 30

Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch

(1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 17. März 2025 bis zum 30. April 2025 verboten.

(2) Vom 2. März 2025 bis zum 16. März 2025 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge keine FADs ausbringen.

Abschnitt 5

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Artikel 31

Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische in der Fangsaison 2025-2026

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen in den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates ([41]) an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 teilnehmen oder ihre Fischereifahrzeuge ermächtigen, daran teilzunehmen.

([40]) Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj).

([41]) Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/601/oj).

(2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen Mitgliedstaaten, die beabsichtigen an der Versuchsfischerei gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels teilzunehmen, oder ihre Fischereifahrzeuge zur Teilnahme an der Versuchsfischerei gemäß Absatz 1 zu ermächtigen, dies dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 1. Juni 2025 mit.

Artikel 32

Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2024-2025

(1) Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Versuchsfischereien gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ist die Fischerei auf Zahnfische im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.

(2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.

(3) Gegebenenfalls ist die Fischerei auf Zahnfische in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.

(4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 33

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2025-2026

(1) Für die Zwecke des Artikels 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis zum 1. Mai 2025 mit.

(2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf der Grundlage der von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen übermittelt die Kommission die Mitteilungen dem CCAMLR-Sekretariat bis zum 30. Mai 2025.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(4) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies der Kommission nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung

a) seine Flagge führen oder

b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.

(5) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat unverzüglich mit der Kommission in Kopie und übermittelt Folgendes:

a) die vollständigen Angaben zu dem/den vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und

b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

Abschnitt 6

IOTC-Zuständigkeitsbereich

Artikel 34

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

(1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.

(4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an illegaler, ungemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 35

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

(1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.

(2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.

(3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen – sowohl Bojen auf Lager als auch operative Bojen – verfügen.

(4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von nicht weniger als zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Dieser Absatz gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.

(5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.

(6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

Abschnitt 7

SPRFMO-Übereinkommensbereich

Artikel 36

Pelagische Fischerei

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festsetzten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:

a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;

b) monatliche Fangmeldungen.

Abschnitt 8

IATTC-Übereinkommensbereich

Artikel 37

Ringwadenfischerei

(1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:

a) entweder vom 29. Juli 2025, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2025, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2025, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2026, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

 — amerikanische Pazifikküste,

 — 150° westlicher Länge,

 — 40° nördlicher Breite,

 — 40° südlicher Breite;

b) vom 9. Oktober 2025, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2025, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

 — 96° westlicher Länge,

 — 110° westlicher Länge,

 — 4° nördlicher Breite,

 — 3° südlicher Breite.

(2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2025 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.

(3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;

b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 38

Treibende FADs

(1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als die in der nachstehenden Tabelle angegebene Anzahl aktiver FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Schiffe mit einer Kapazität von weniger als 1 200 m^3	210 FADs
Schiffe mit einer Kapazität von 1 200 m^3 oder mehr	340 FADs

(2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich

a) keine FADs ausbringen

b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 39

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang IL festgesetzt.

Artikel 40

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

(1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien kein Schaden zugefügt werden, und sie sind von den Betreibern des Fischereifahrzeugs unverzüglich freizusetzen.

(3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2024 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2025 an die Kommission.

Abschnitt 9

SEAFO-Übereinkommensbereich

Artikel 41

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseehaie im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),

b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),

d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),

e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),

f) Rochen (*Rajidae*),

g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),

h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,

i) Dornhai (*Squalus acanthias*).

Abschnitt 10

WCPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 42

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) in den Hochseegebieten zwischen 20°N und 20°S des WCPFC-Übereinkommensbereichs nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.

(2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S nicht gezielt befischen.

(3) Die Zahl an Ringwadenfängern der Union, die in den Hochseegebieten zwischen 20°N und 20°S des WCPFC-Übereinkommensbereichs tropischen Thunfisch befischen dürfen, darf die in Anhang IX Tabelle 2 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Artikel 43

Steuerung der Fischerei mit FADs

(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20°N und 20°S ist es Ringwadenfängern, Begleitschiffen und anderen Schiffen, die Ringwadenfänger unterstützen, in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2025, 00.00 Uhr, und dem 15. August 2025, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.

(2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20°N und 20°S einen zusätzlichen Monat, vom 1. April 2025, 00.00 Uhr, bis zum 30. April 2025, 24.00 Uhr, oder vom 1. Mai 2025, 00.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2025, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2025, 00.00 Uhr, bis zum 30. November 2025, 24.00 Uhr, oder vom 1. Dezember 2025, 00.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr, verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen gemeinsam fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeit für Ringwadenfänger unter ihrer Flagge gilt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2025 gemeinsam die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2025 die von den betreffenden Mitgliedstaaten gewählte gemeinsame Schonzeit mit.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Artikel 44

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 45

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20°S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch durch Langleinenfänger südlich von 20°S die in Tabelle 2 Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2025 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20°S führt.

Abschnitt 11

Beringmeer

Artikel 46

Verbot des Befischens von Pazifischem Pollack in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

Abschnitt 12

SIOFA-Übereinkommensbereich

Artikel 47

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;

b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangleinen betreiben und

c) nicht in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What und Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

Artikel 48

Maßnahmen für die Zahnfischfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Zahnfische (*Dissostichus* spp.) befischen,

a) nicht in Tiefen von weniger als 500 Metern fischen;

b) zu jeder Zeit mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben, der das Ziel hat, während der Dauer des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine ausgelegten Haken zu beobachten, und

c) Zahnfische mit einer Frequenz von mindestens fünf Fischen je Tonne Fanggewicht markieren und freisetzen; sobald 30 oder mehr Zahnfische gefangen wurden, gilt für die Freisetzung markierter Fische eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %.

Artikel 49

Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

a) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*), außer im Zusammenhang mit der Beifangmenge gemäß Anhang IK,

b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*),

c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),

d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),

e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),

f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),

g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),

h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwatchi*),

i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),

j) Langdorn-Hai (*Scymnodon macracanthus*),

k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),

l) Weißwange-Laternenhai (*Etmopterus alphus*),

m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),

n) Langnasenchimäre (*Harriotta raleighana*);

o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),

p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),

q) Großaugen-Sechskiemerhai (*Hexanchus nakamurai*),

r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),

s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),

t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*),

u) Etmopterus viator (*Etmopterus viator*),

v) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

w) Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*),

x) Kleiner Schlingerhai (*Centrophorus uyato*),

y) Kleinspitzen-Dornhai (*Squalus mitsukurii*),

z) Langschnauzen-Dornhai (*Deania quadrispinosa*),

za) Pfeilspitzen-Dornhai (*Deania profundorum*)

zb) Bathyraja tunae (*Bathyraja tunae*),

zc) Rhinochimaera africana (*Rhinochimaera africana*).

Abschnitt 13

NPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 50

Fischerei auf Japanische Makrele

(1) Für Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission bis zu folgenden Zeitpunkten die folgenden aggregierten Daten:

a) die monatlichen Fänge im Rahmen der Fangbeschränkungen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) für alle NPFC-Vertragsparteien für Trawler bzw. Ringwadenfänger gemäß Anhang IM, wenn die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten unter 60 % liegt, bis zum Siebten des Folgemonats und

b) wöchentliche Fänge von Japanischer Makrele im Rahmen dieser Fangmöglichkeiten, wenn die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten über 60 % und unter 95 % liegt, bis zum Dienstag der Folgewoche.

Die Kommission sammelt diese Informationen und leitet sie umgehend an den NPFC-Exekutivsekretär weiter.

(2) Innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung an den NPFC-Exekutivsekretär, dass die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten 95 % erreicht hat, schließt die Kommission die Fischereien, die unter diese Fangbeschränkungen fallen.

(3) Die Kommission erstellt eine Übersicht über die jährlichen Fänge von Japanischer Makrele im NPFC-Übereinkommensbereich und übermittelt sie dem NPFC-Exekutivsekretär bis Ende Februar des Folgejahres.

(4) Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den Berichtspflichten über die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 51

Schutz von Haien im NPFC-Übereinkommensbereich

(1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen im NPFC-Übereinkommensbereich Haie nicht befischen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 52

Schutz von anadromen Fischbeständen im NPFC-Übereinkommensbereich

(1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen Ketalachs (*Oncorhynchus keta*), Silberlachs (*Oncorhynchus kisutch*), Buckellachs (*Oncorhynchus gorbuscha*), Roten Lachs (*Oncorhynchus nerka*), Königslachs (*Oncorhynchus tshawytscha*), Japan-Lachs (*Oncorhynchus masou*) und Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) nicht befischen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 53

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung sowie des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 54

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 55

Übertragung oder Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

(1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über diesen Entwurf in Kenntnis.

(3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.

(4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen oder Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 56

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 57

Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 58

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die mit Fanggenehmigungen im Sinne des Artikels 57 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen.

Artikel 59

Verbotene Arten

(1) Die folgenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:

a) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Unionsgewässern;

b) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;

c) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis10;

d) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4, 6, 7 und 8 gefangen wird;

e) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;

f) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;

g) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

h) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;

i) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers;

j) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern und

k) Tiefseearten gemäß Anhang IA Teil D in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 10 und der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2; eingeschlossen sind darüber hinaus die Unionsgewässer des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 60

Änderung der Verordnung (EU) 2024/257

Die Verordnung (EU) 2024/257 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel III wird nach Abschnitt 1 folgender Abschnitt eingefügt:

„ABSCHNITT 1A

NAFO-REGELUNGSBEREICH

Artikel 23a

Erholungsmaßnahmen für Kabeljau in den NAFO-Divisionen 2J3KL

Fischereifahrzeuge, die in dem Teil der NAFO-Divisionen 2J3KL, der unter den NAFO-Regelungsbereich fällt, Kabeljau befischen, verwenden Fanggeräte mit folgenden Mindestmaschenöffnungen:

a) bei Verwendung eines Selektionsgitters im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) 130 mm; oder

b) 155 mm.

(*) Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/833/oj).“

2. In Artikel 59 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe eingefügt:

„da) Artikel 23a gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 oder bis zu dem Tag, an dem eine Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Erholungsmaßnahmen für Kabeljau in den NAFO-Divisionen 2J3KL anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist.“

3. In Anhang IA Teil A erhält Tabelle 2 folgende Fassung:

„Tabelle 2

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	5 919	(1) (3) (4)	Analytische TAC	
Portugal	17 531	(1) (3) (4)		
Union	23 450	(1) (2) (3) (4)		
TAC	23 450	(1) (2) (3) (4)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 969 Tonnen in dem Gebiet gefangen werden, das durch folgende Koordinaten und Küsten begrenzt wird (ANE/*09AW):

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	36°00'00"N	5°36'00"W
2	36°00'00"N	11°00'00"W
3	37°01'20"N	8°59'47"W

(3) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen zusätzlich zu der in Fußnote 2 genannten Menge und nach vollständiger Nutzung dieser Menge in dem in Fußnote 2 genannten Gebiet im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 (ANE/*09AW2) folgende Mengen gefangen werden:

Spanien	1 926
Portugal	2 102
Union	4 028

(4) Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 darf diese Quote nur in Teilen des Untergebiets 9 nördlich der Linie zwischen den folgenden Punkten (ANE/*09AW3) gefangen werden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	36°00'00"N	11°00'00"W
2	37°01'20"N	8°59'47"W“

4. In Anhang IC erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

„Tabelle 1

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Bulgarien	0,001	(1) (2)	Analytische TAC	
Deutschland	162,340	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Estland	28,937	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	150,098	(1) (2)		
Frankreich	23,363	(1) (2)		
Lettland	28,937	(1) (2)		
Litauen	28,937	(1) (2)		
Polen	75,850	(1) (2)		
Portugal	234,372	(1) (2)		
Rumänien	2,165	(1) (2)		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	735 [1] [2]		
TAC	18 947		

[1] Diese Quote gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025. Darf nur vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

[2] Zwischen 00:00 UTC am 15. April 2025 und 23:59 UTC am 30. Juni 2025 ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist."

Artikel 61

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 62

Übergangsbestimmungen

Die Artikel 9 bis 13, 15 bis 21, 25, 26, 29, 40, 41, 46, 49, 51 und 59 gelten 2026 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 in Kraft tritt.

Artikel 63

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Abweichend davon

a) gilt Artikel 12 Absatz 1 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VII Teil A der genannten Verordnung über die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;

b) gilt Artikel 13 Absätze 1 bis 7 vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026;

c) gilt Artikel 13 Absatz 8 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2026;

d) gelten die Artikel 17 und 18 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zu dem Tag, an dem gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassene delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge VI und VII der genannten Verordnung über technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland sowie technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8 anwendbar werden, je nachdem, was früher der Fall ist.

e) gilt Artikel 19 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026;

f) gilt Artikel 24 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Januar 2026;

g) gilt Artikel 25 vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 oder bis zu dem Tag, an dem eine Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Erholungsmaßnahmen für Kabeljau in den NAFO-Divisionen 2J3KL anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;

h) gilt Artikel 26 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]) erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs IV der genannten Verordnung über technische Maßnahmen für Rotbarsch in der Irmingersee und angrenzenden Gewässern anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;

i) gelten Artikel 32 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025;

j) gilt Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2025 bis zum 19. Januar 2026;

k) endet die Geltungsdauer von Abschnitt 13 an dem Tag, an dem eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit entsprechenden Maßnahmen anwendbar wird;

l) gelten die Anhänge IA bis IJ auch 2026, wenn dies in den genannten Anhängen angegeben ist;

m) gilt Anhang IA Teil B Tabellen 116 bis 118 Fußnote 1 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlassener delegierter Rechtsakt über eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für Dornhai anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;

n) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;

o) gelten die Anhänge IM und XI vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026;

p) gilt Anhang II vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026;

q) gelten die mit der vorliegenden Verordnung für 2025 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, auch für 2026 festgesetzten Fang- und Aufwandsbeschränkungen im Jahr 2026 und gegebenenfalls im Jahr 2027 ausschließlich für folgende Zwecke weiter:

 i) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

 ii) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

 iii) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und

 iv) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

([42]) Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85 und (EWG) Nr. 1638/87 des Rates (ABl. L, 2024/2594, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2594/oj).

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I:	TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14, und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik – NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG IE:	SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südlicher Blauflossenthun – Verbreitungsgebiete
ANHANG IG:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IH:	SPRFMO-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IK:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG IL:	IATTC-Übereinkommensbereich
ANHANG IM:	NPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG II:	Fischereiaufwand für Fischereifahrzeuge im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
ANHANG III:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
ANHANG IV:	Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau
ANHANG V:	Fanggenehmigungen
ANHANG VI:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IX:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG X:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG XI:	NPFC-Übereinkommensbereich

ANHANG I

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen der Anhänge sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in den Anhängen dieser Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere deren Artikeln 33 und 34.

Die Angaben der Fanggebiete in den Anhängen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen aufgeführten Arten zu Referenzzwecken. Die Anhänge IA bis IL sind Teil von Anhang I.

Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen aufgeführten Arten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Ammodytes spp.	SAN	Sandaale
Aphanopus carbo	BSF	Schwarzer Degenfisch
Argentina silus	ARU	Goldlachs
Beryx spp.	ALF	Kaiserbarsche
Brosme brosme	USK	Lumb
Caproidae	BOR	Eberfische
Centroscymnus coelolepis	CYO	Portugiesenhai
Chaceon spp.	GER	Rote Tiefseekrabben
Chionoecetes spp.	PCR	Arktische Seespinnen
Clupea harengus	HER	Hering
Coryphaenoides rupestris	RNG	Rundnasen-Grenadier
Dissostichus eleginoides	TOP	Schwarzer Seehecht
Dissostichus mawsoni	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
Dissostichus spp.	TOT	Zahnfische
Engraulis encrasicolus	ANE	Sardelle

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Euphausia superba	KRI	Antarktischer Krill
Gadus morhua	COD	Kabeljau
Glyptocephalus cynoglossus	WIT	Rotzunge
Hippoglossoides platessoides	PLA	Raue Scharbe
Hoplostethus atlanticus	ORY	Granatbarsch
Illex illecebrosus	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
Kajikia albida	WHM	Weißer Marlin
Lepidorhombus spp.	LEZ	Butte
Leucoraja circularis	RJI	Sandrochen
Leucoraja fullonica	RJF	Chagrinrochen
Leucoraja naevus	RJN	Kuckucksrochen
Limanda ferruginea	YEL	Gelbschwanzflunder
Lophiidae	ANF	Seeteufel
Macrourus spp.	GRV	Grenadierfische
Macrourus berglax	RHG	Nordatlantik-Grenadier
Makaira nigricans	BUM	Blauer Marlin
Mallotus villosus	CAP	Lodde
Melanogrammus aeglefinus	HAD	Schellfisch
Merlangius merlangus	WHG	Wittling
Merluccius merluccius	HKE	Seehecht
Micromesistius poutassou	WHB	Blauer Wittling
Microstomus kitt	LEM	Limande
Molva dypterygia	BLI	Blauleng

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Molva molva	LIN	Leng
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Pagellus bogaraveo	SBR	Rote Fleckbrasse
Pandalus borealis	PRA	Eismeergarnele
Penaeus spp.	PEN	Geißelgarnelen
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Pleuronectiformes	FLX	Plattfische
Pollachius pollachius	POL	Pollack
Pollachius virens	POK	Seelachs
Pseudopentaceros spp.	EDW	*Pseudopentaceros* spp.
Raja brachyura	RJH	Blondrochen
Raja clavata	RJC	Nagelrochen
Raja microocellata	RJE	Kleinäugiger Rochen
Raja montagui	RJM	Fleckrochen
Raja undulata	RJU	Perlrochen
Rajiformes	SRX	Rochen
Reinhardtius hippoglossoides	GHL	Schwarzer Heilbutt
Rostroraja alba	RJA	Bandrochen
Scomber japonicus	MAS	Japanische Makrele
Scomber scombrus	MAC	Makrele
Scophthalmus maximus	TUR	Steinbutt
Scophthalmus rhombus	BLL	Glattbutt
Sebastes spp.	RED	Rotbarsche

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Sebastes mentella	REB	Rotbarsch
Solea solea	SOL	Seezunge
Solea spp.	SOO	Seezunge
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Squalus acanthias	DGS	Dornhai
Thunnus alalunga	ALB	Weißer Thun
Thunnus maccoyii	SBF	Südlicher Blauflossenthun
Thunnus obesus	BET	Großaugenthun
Thunnus thynnus	BFT	Roter Thun
Trachurus murphyi	CJM	Chilenische Bastardmakrele
Trachurus spp.	JAX	Bastardmakrelen
Trisopterus esmarkii	NOP	Stintdorsch
Urophycis tenuis	HKW	Weißer Gabeldorsch
Xiphias gladius	SWO	Schwertfisch

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1 BIS 10, 12 UND 14, UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-GUAYANA

TEIL A

Autonome Unionsbestände

Tabelle 1

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien		27 597	Analytische TAC	
Frankreich		3 066		
Union		30 663		
TAC		30 663		

Tabelle 2(1)

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	9N ([1]) und 10 (ANE/9NX10)
Spanien		0 ([2])	Analytische TAC	
Portugal		0 ([2])		
Union		0 ([2])		
TAC		0 ([2])		

([1]) Teil des Untergebiets 9 nördlich der Linie zwischen den folgenden Punkten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	36°00'00"N	11°00'00"W
2	37°01'20"N	8°59'47"W

([2]) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 befischt werden.

Tabelle 2(2)

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*	Gebiet:	9S ([1]) und Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9SX3411)
Spanien	7 048	Vorsorgliche TAC	
Portugal	218		
Union	7 266		
TAC	7 266		

([1]) Teil des Untergebiets 9 südlich der Linie zwischen den folgenden Punkten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	36°00'00"N	11°00'00"W
2	37°01'20"N	8°59'47"W

Tabelle 3

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
Jahr	**Jeweils 2025 und 2026**		
Dänemark	42,57 ([1])	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	0,88 ([1])	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	25,55 ([1])		
Union	69,00 ([1])		
TAC	72,00 ([1])		

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 4

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien		3 942	Analytische TAC	
Frankreich		197	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal		131		
Union		4 270		
TAC		4 448		

Tabelle 5

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien		4 340	Analytische TAC	
Frankreich		4	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal		864		
Union		5 208		
TAC		5 432		

Tabelle 7

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien		10 953	Analytische TAC	
Frankreich		1 051	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal		5 111		
Union		17 115		
TAC		17 445		

Tabelle 8

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	3a (NEP/03A.)
Dänemark		5 848	Analytische TAC	
Deutschland		17		
Schweden		2 093		
Union		7 958		
TAC		8 410		

Tabelle 9

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (NEP/8ABDE.)
Spanien		179	Analytische TAC	
Frankreich		2 803		
Union		2 982		
TAC		3 502		

Tabelle 11

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	8c, Funktionseinheit 31 (NEP/8CU31)
Spanien		25	Analytische TAC	
Frankreich		1		
Union		26		
TAC		29		

Tabelle 12

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
Spanien	60	(1)	Vorsorgliche TAC	
Portugal	179	(1)		
Union	239	(1) (2)		
TAC	239	(1) (2)		

(1) Darf nicht in den Funktionseinheiten 26 und 27 der Division 9a gefangen werden.
(2) Im Rahmen dieser Quote darf in Funktionseinheit 30 der Division 9a nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden (NEP/*9U30): 32

Tabelle 13

Art:	Geißelgarnelen *Penaeus* spp.		Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch festzusetzen	(1)	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen	(1) (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen	(1) (2)		

(1) Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.
(2) Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.

Tabelle 14

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	1 331	Analytische TAC	
Deutschland	15	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	150		
Union	1 496		
TAC	2 349		

Tabelle 17

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (POL/8ABDE.)
Spanien	163	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	796	(1)		
Union	959	(1)		
TAC	959	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 18

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	8c (POL/08C.)
Spanien	97	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	11	(1)		
Union	108	(1)		
TAC	108	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 19

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Spanien	128	(1) (2)	Analytische TAC	
Portugal	4	(1) (2) (3)		
Union	132	(1) (2)		
TAC	132	(1) (2)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 100 % im Gebiet 8c (POL/*08C.) gefangen werden.
(3) Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 44 Tonnen fangen (POL/93411P). Im Rahmen dieser Quote sind ausschließlich Beifänge und keine gezielte Fischerei zulässig.

Tabelle 20

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	172		Analytische TAC	
Deutschland	10	(1)		
Niederlande	17	(1)		
Schweden	7			
Union	206			
TAC	209			

(1) Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von 3a und von den Unterdivisionen 22-24 gefangen werden.

Tabelle 22

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	8a und 8b (SOL/8AB.)
Belgien	31	Analytische TAC	
Spanien	6		
Frankreich	2 269		
Niederlande	170		
Union	2 476		
TAC	2 510		

Tabelle 24

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.		Gebiet:	9 (JAX/09.)
Spanien	14 668	(1)	Analytische TAC	
Portugal	42 026	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	56 694			
TAC	59 266			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C.).

Tabelle 25

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.	Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF (1) (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen (2)		

(1) Gewässer um die Azoren.
(2) Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.

Tabelle 26

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF (1) (JAX/341PRT)
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen (2)		

(1) Gewässer um Madeira.
(2) Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.

Tabelle 27

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF (1) (JAX/341SPN)
Spanien	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen (2)		

(1) Gewässer um die Kanarischen Inseln.
(2) Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.

TEIL B

Gemeinsam bewirtschaftete Bestände

Tabelle 1

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge *Ammodytes* spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a

Dänemark	Noch festzusetzen (1)	Analytische TAC
Deutschland	Noch festzusetzen (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Schweden	Noch festzusetzen (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	Noch festzusetzen	
Vereinigtes Königreich	Noch festzusetzen	
TAC	Noch festzusetzen	

(1) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:
Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R) (1)	(SAN/234_2R) (1)	(SAN/234_3R) (2)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6) (1)	(SAN/234_7R)
Dänemark	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Vereinigtes Königreich	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Insgesamt	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

(1) Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.
(2) Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet 3r als Beobachtungs-TAC mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei gefangen werden.

Tabelle 2

Art:	Goldlachs	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2
	Argentina silus		(ARU/1/2.)
Deutschland	26	Analytische TAC	
Frankreich	8		
Niederlande	21		
Union	55		
Vereinigtes Königreich	41		
TAC	96		

Tabelle 3

Art:	Goldlachs	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Unionsgewässer von 3a
	Argentina silus		(ARU/3A4-C)
Dänemark	1 169	Analytische TAC	
Deutschland	12		
Irland	8		
Frankreich	8		
Niederlande	55		
Schweden	45		
Union	1 297		
Vereinigtes Königreich	21		
TAC	1 318		

Tabelle 4

Art:	Goldlachs	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5
	Argentina silus		(ARU/567.)
Deutschland	686	Analytische TAC	
Irland	635		
Frankreich	14		
Niederlande	7 160		
Union	8 495		
Vereinigtes Königreich	503		
TAC	8 998		

Tabelle 5

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland	4,5	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	4,5	(1)		
Sonstige	2	(1) (2)		
Union	11	(1)		
Vereinigtes Königreich	5	(1)		
TAC	16	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Fischerei erlaubt.
(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI_AMS).

Tabelle 6

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
Dänemark	56	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	17	(1)		
Frankreich	39	(1)		
Schweden	6	(1)		
Sonstige	6	(2)		
Union	124	(1)		
Vereinigtes Königreich	84	(1)		
TAC	208			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (USK/*6AN58).
(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C_AMS).

Tabelle 7

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
Deutschland	95	(1)	Vorsorgliche TAC	
Irland	381	(1)		
Spanien	333	(1)		
Frankreich	3 954	(1)		
Sonstige	95	(2)		
Union	4 858	(1)		
Norwegen	0	(3) (4) (5)		
Vereinigtes Königreich	2 082	(1)		
TAC	6 940			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).

(2) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 dürfen die nachstehende Menge nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.
0

(4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 befischt werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge austauschbar:
0

Tabelle 8

Art:	Lumb *Brosme brosme*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	50	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Union	50		
TAC	entfällt		

Tabelle 9

Art:	Eberfische *Caproidae*	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	9 397	Analytische TAC	
Irland	26 462		
Union	35 859		
Vereinigtes Königreich	2 436		
TAC	38 295		

Tabelle 10

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*		Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	9 580	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Deutschland	153	(1) (2) (3)		
Schweden	10 022	(1) (2) (3)		
Union	19 755	(1) (2) (3)		
Norwegen	3 038	(2)		
TAC	22 793			

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	554
Deutschland	8
Schweden	407
Union	969
Norwegen	167

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4 (HER/*4-UK) und 50 % dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4b (HER/*4B-EU) gefangen werden.

Tabelle 11

Art:	Hering ([1])		Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53°30′ N
	Clupea harengus			(HER/4AB.)
Dänemark	51 897		Analytische TAC	
Deutschland	35 613		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	19 010			
Niederlande	47 665			
Schweden	3 595			
Union	157 780			
Färöer	0			
Norwegen	112 677	([2])		
Vereinigtes Königreich	75 345			
TAC	388 542			

([1]) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.
([2]) Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern von 4b (HER/*04B-C) gefangen werden: 2 700

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62° N nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen fangen:

Norwegische Gewässer südlich von 62°N (HER*/4N-S62)	
Union	2 700

Tabelle 12

Art:	Hering		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N
	Clupea harengus			(HER/4N-S62)
Schweden	863	([1])	Analytische TAC	
Union	863		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

([1]) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 13

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	3a (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Deutschland	51	(1) (2) (3)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	916	(1) (2) (3)		
Union	6 659	(1) (2) (3)		
TAC	6 659	(2)		

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.
(2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	554
Deutschland	8
Schweden	407
Union	969

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 100 % dieser Quote dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (HER/*4-EU-BC).

Tabelle 14

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*	Gebiet:	4 und 7d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	38	Analytische TAC	
Dänemark	7 388	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	38		
Frankreich	38		
Niederlande	38		
Schweden	36		
Union	7 576		
Vereinigtes Königreich	140		
TAC	7 716		

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

Tabelle 15

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*		Gebiet:	4c und 7d (2) (HER/4CXB7D)
Belgien	8 414	(3)	Analytische TAC	
Dänemark	729	(3)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	500	(3)		
Frankreich	10 081	(3)		
Niederlande	17 738	(3)		
Union	37 462	(3)		
Vereinigtes Königreich	5 278	(3)		
TAC	388 542			

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.
(2) Außer Blackwater-Bestand, also dem Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56′N, 1°19,1′E) genau nach Süden bis 51°33′N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.
(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).

Tabelle 16

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (1) (HER/5B6ANB)
Deutschland	83	(2)	Vorsorgliche TAC	
Irland	403	(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	16	(2)		
Niederlande	83	(2)		
Union	585	(2)		
Vereinigtes Königreich	1 160	(2)		
TAC	1 745			

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil der Division 6a, der östlich von 7°W und nördlich von 55°N oder westlich von 7°W und nördlich von 56°N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.
(2) Hering darf in dem zwischen 56°N und 57°30′N liegenden Teil der Divisionen, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Tabelle 17

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	6aS ([1]), 7b und 7c (HER/6AS7BC)
Irland		2 600	Vorsorgliche TAC	
Niederlande		124	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union		2 724		
TAC		2 724		

([1]) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56°00′N und westlich von 07°00′W.

Tabelle 18

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	7a ([1]) (HER/07A/MM)
Irland		52	Analytische TAC	
Union		52		
Vereinigtes Königreich		5 171		
TAC		5 223		

([1]) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert:
— im Norden 52°30' N,
— im Süden 52°00' N,
— im Westen die Küste Irlands,
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Tabelle 19

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich		178	Vorsorgliche TAC	
Union		178		
Vereinigtes Königreich		179		
TAC		357		

Tabelle 20

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	7a, südlich von 52°30'N; 7g ([1]), 7h ([1]), 7j ([1]) und 7k ([1]) (HER/7G-K.)
Deutschland	10	([2])	Analytische TAC	
Irland	750	([2])	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	54	([2])	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	54	([2])		
Union	868	([2])		
Vereinigtes Königreich	1	([3])		
TAC	869			

([1]) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:
— im Norden 52°30' N,
— im Süden 52°00' N,
— im Westen die Küste Irlands,
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

([2]) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

([3]) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs übermitteln der Seeschifffahrtsorganisation die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Tabelle 21

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	7	Analytische TAC	
Dänemark	2 278	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	57	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	14		
Schweden	398		
Union	2 754		
TAC	2 846		

Tabelle 22

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	477	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	2 739		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	1 736	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	589	(1) (2)		
Niederlande	1 547	(1)		
Schweden	18			
Union	7 106			
Norwegen	3 385	(3)		
Vereinigtes Königreich	9 419	(1) (2)		
TAC	19 910			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (COD/*07D.).
(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (COD/*6AN58).
(3) Hiervon darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern gefangen werden (COD/*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.
2 816

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:
Norwegische Gewässer von 4 (COD/*04N-)

Union	5 142

Tabelle 23

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (COD/4N-S62)
Schweden	382	(1)	Analytische TAC	
Union	382		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 24

Art:	Kabeljau		Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12° 00'W sowie von 12 und 14
	Gadus morhua			(COD/5W6-14)
Belgien		0 (1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland		1 (1)		
Irland		11 (1)		
Frankreich		6 (1)		
Union		18 (1)		
Vereinigtes Königreich		56 (1)		
TAC		74 (1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Tabelle 25

Art:	Kabeljau		Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12°00'W
	Gadus morhua			(COD/5BE6A)
Belgien		1	Analytische TAC	
Deutschland		7	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland		131	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich		70	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union		209		
Vereinigtes Königreich		905		
TAC		1 114		

Tabelle 26

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	2	(1)	Vorsorgliche TAC	
Irland	82	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	6	(1)		
Niederlande	1	(1)		
Union	91	(1)		
Vereinigtes Königreich	74	(1)		
TAC	165	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Tabelle 27

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	14	(1)	Analytische TAC	
Irland	335	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	229	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	578	(1)		
Vereinigtes Königreich	66	(1)		
TAC	644	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Tabelle 28

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien	50	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	972	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	29	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 051	(1)		
Vereinigtes Königreich	107	(2)		
TAC	1 158			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gebiet 4, dem Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4, dem Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4X).

Tabelle 29

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (WIT/03A-C.)
Dänemark	677	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	1	(1)		
Niederlande	1	(1)		
Schweden	141	(1)		
Union	820	(1)		
TAC	820			

(1) Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a gefangen werden (WIT/*2AC4-C1).

Tabelle 30

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien	9 (1)	Analytische TAC	
Dänemark	7 (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	7 (1)		
Frankreich	48 (1)		
Niederlande	37 (1)		
Union	108 (1)		
Vereinigtes Königreich	2 787 (1)		
TAC	2 895		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LEZ/*6AN58).

Tabelle 31

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Irland	614 (1)	Analytische TAC	
Spanien	539 (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	2 101 (1)		
Union	3 254 (1)		
Vereinigtes Königreich	2 593 (1)		
TAC	5 847		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (LEZ/*2AC4C).

Tabelle 32

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	496	(1)	Analytische TAC	
Irland	3 038	(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	5 507	(2)		
Frankreich	6 683	(2)		
Union	15 724			
Vereinigtes Königreich	4 306	(2)		
TAC	20 030			

(1) 10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/*8ABDE).
(2) 35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).

Tabelle 33

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	1 042	Analytische TAC	
Frankreich	842	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	1 884		
TAC	1 981		

Tabelle 34

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Belgien	390	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	861	(1) (2)		
Deutschland	420	(1) (2)		
Frankreich	80	(1) (2)		
Niederlande	295	(1) (2)		
Schweden	10	(1) (2)		
Union	2 056	(1) (2)		
Vereinigtes Königreich	17 566	(1) (2)		
TAC	19 622			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (ANF/*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58°30' N, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b und internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gefangen werden (ANF/*56-14).

Tabelle 35

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
Belgien	40	Analytische TAC	
Dänemark	1 029	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	16	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	15		
Union	1 100		
TAC	entfällt		

Tabelle 36

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	320	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	365	(1)		
Irland	890	(1)		
Spanien	342	(1)		
Frankreich	3 938	(1)		
Niederlande	308	(1)		
Union	6 163	(1)		
Vereinigtes Königreich	4 941	(1)		
TAC	11 104			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (ANF/*2AC4C).

Tabelle 37

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	4 106	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	458	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	3 367	(1)		
Spanien	1 631	(1)		
Frankreich	26 346	(1)		
Niederlande	532	(1)		
Union	36 440	(1)		
Vereinigtes Königreich	11 119	(1)		
TAC	47 559			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Tabelle 38

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 844	Analytische TAC	
Frankreich	10 261	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	12 105		
TAC	12 741		

Tabelle 39

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
Belgien	28	Analytische TAC	
Dänemark	4 747	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	302		
Niederlande	6		
Schweden	561		
Union	5 644		
TAC	5 892		

Tabelle 40

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	550	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	3 783	(1) (2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	2 407	(1) (2)		
Frankreich	4 196	(1)		
Niederlande	413	(1) (2)		
Schweden	337	(1) (2)		
Union	11 686	(1)		
Norwegen	22 048	(3)		
Vereinigtes Königreich	62 128			
TAC	95 862			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HAD/*6AN58).
(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 3a (HAD/*03A.) gefangen werden.
(3) Davon dürfen 18 346 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (HAD/*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (HAD/*04N-)	
Union	7 236

Tabelle 41

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N (HAD/4N-S62)
Schweden	707	(1)	Analytische TAC	
Union	707		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 42

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	19	Analytische TAC	
Deutschland	20	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	622		
Frankreich	868		
Union	1 529		
Vereinigtes Königreich	8 666		
TAC	10 195		

Tabelle 43

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
Belgien	16 [1]	Analytische TAC	
Deutschland	17 [1]	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 304 [1]		
Frankreich	734 [1]		
Union	2 071 [1]		
Vereinigtes Königreich	8 610		
TAC	10 681		

[1] Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (HAD/*2AC4).

Tabelle 44

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien		57	Analytische TAC	
Irland		1 182	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich		3 431		
Union		4 670		
Vereinigtes Königreich		1 271		
TAC		6 353		

Tabelle 45

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien		25	Analytische TAC	
Irland		692	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich		116		
Union		833		
Vereinigtes Königreich		1 060		
TAC		1 893		

Tabelle 46

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark		362	Vorsorgliche TAC	
Niederlande		1	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden		39		
Union		402		
TAC		455		

Tabelle 47

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	1 689		Analytische TAC	
Dänemark	7 306		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	1 900			
Frankreich	10 980			
Niederlande	4 223			
Schweden	10			
Union	26 108			
Norwegen	11 186	[1]		
Vereinigtes Königreich	74 026			
TAC	111 861			

[1] Hiervon dürfen 9 308 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (WHG/*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (POK/*04N-)	
Union	15 028

Tabelle 48

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland	12	Analytische TAC	
Irland	1 435	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	241		
Union	1 688		
Vereinigtes Königreich	3 264		
TAC	4 952		

Tabelle 49

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien	2 (1)	Analytische TAC	
Irland	258 (1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	20 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	1 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	281 (1)		
Vereinigtes Königreich	440 (1)		
TAC	721 (1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Tabelle 50

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	307	Analytische TAC	
Irland	8 759		
Frankreich	18 902		
Niederlande	154		
Union	28 122 (3) (4)		
Vereinigtes Königreich	3 648 (1) (2)		
TAC	32 374		

(1) Hiervon darf maximal die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k gefangen werden (WHG/*7XAD). Diese Menge gilt ausschließlich für Beifänge; es ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt:
542

(2) Hiervon darf maximal die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (WHG/*07D.):
3 106

(3) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k gefangen werden (WHG/*7XAD). Nur als Beifänge. Im Rahmen der unter „hiervon" genannten Menge ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt. Innerhalb dieser Quoten dürfen in den Gebieten 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k die nachstehend aufgeführten Mengen nur als Beifang gefangen werden:
Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Belgien	46
Irland	1 301
Frankreich	2 808
Niederlande	23
Union	4 178

(4) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (WHG/*07D.). Innerhalb dieser Quoten dürfen im Gebiet 7d nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Belgien	262
Irland	7 458
Frankreich	16 093
Niederlande	131
Union	23 944

Tabelle 51

Art:	Wittling und Pollack *Merlangius merlangus* und *Pollachius pollachius*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N (W/P/4N-S62)
Schweden	190	(1)	Vorsorgliche TAC	
Union	190		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 52

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	1 609	(1)	Analytische TAC	
Schweden	137	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	1 746			
TAC	1 746			

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Tabelle 53

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Belgien	16	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	662	(1) (2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	76	(1) (2)		
Frankreich	147	(1) (2)		
Niederlande	38	(1) (2)		
Union	939	(1) (2)		
Vereinigtes Königreich	1 082	(1) (2)		
TAC	2 021			

(1) Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/*03A.).
(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HKE/*6AN58).

Tabelle 54

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)
Belgien		15	Analytische TAC	
Dänemark		1 340	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland		151	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich		62		
Niederlande		107		
Schweden		entfällt		
Union		1 675		
TAC		entfällt		

Tabelle 55

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien		288 (1)	Analytische TAC	
Irland		1 730 (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien		9 244 (1)		
Frankreich		14 275 (1)		
Niederlande		186 (1)		
Union		25 723 (1)		
Vereinigtes Königreich		6 756 (1)		
TAC		32 479		

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 und Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2a sind zulässig. Sie müssen der Union oder dem Vereinigten Königreich jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden diese Übertragungen zuvor der Kommission.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: 8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE).

Belgien	39
Irland	193
Spanien	1 545
Frankreich	1 545
Niederlande	19
Union	3 341
Vereinigtes Königreich	869

Tabelle 56

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	10	([1])	Analytische TAC	
Spanien	6 670		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	14 979			
Niederlande	19	([1])		
Union	21 678			
TAC	22 026			

([1]) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/*57-14)

Belgien	2
Spanien	1 932
Frankreich	3 478
Niederlande	6
Union	5 418

Tabelle 57

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Union	0		
TAC	1 447 054		

Tabelle 58

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	66 199	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	25 739	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	51 263	(1)		
Spanien	56 122	(1) (2)		
Frankereich	46 070	(1)		
Niederlande	80 723	(1)		
Portugal	5 213	(1) (2)		
Schweden	16 376	(1)		
Union	347 705	(1) (3)		
Norwegen	81 750	(4) (5)		
Färöer	entfällt			
Vereinigtes Königreich	entfällt			
TAC	1 447 054			

(1) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbegrenzung von noch festzusetzenden Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fangen: noch festzusetzen %

(2) Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(3) Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:
Noch festzusetzen

(4) Darf in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56°30' N, 6b und 7 westlich von 12°W gefangen werden (WHB/*46AB7-EU).

(5) Besondere Bedingung: Von der Quote Norwegens darf folgende Menge in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56° 30' N, 6b und 7 westlich von 12° W gefangen werden:
Noch festzusetzen

Tabelle 59

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	44 604		Analytische TAC	
Portugal	11 151		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	55 755	(1)		
TAC	1 447 054			

(1) Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:
Noch festzusetzen

Tabelle 60

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	105		Analytische TAC	
Dänemark	291			
Deutschland	37			
Frankreich	79			
Niederlande	242			
Schweden	3			
Union	757	(3) (4)		
Vereinigtes Königreich	1 470	(1) (2)		
TAC	2 227			

(1) Hiervon darf maximal die folgende Menge an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden:
792

(2) Hiervon darf maximal die folgende Menge an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden:
678

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)

([3]) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (LEM/*03A-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden:

Belgien	57
Dänemark	156
Deutschland	20
Frankreich	43
Niederlande	130
Schweden	2
Union	408

([4]) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (WIT/*03A-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden:

Belgien	49
Dänemark	134
Deutschland	17
Frankreich	37
Niederlande	111
Schweden	1
Union	349

Tabelle 61

Art:	Limande *Microstomus kitt*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LEM/03A-C.)
Dänemark	119	([1])	Analytische TAC	
Deutschland	1	([1])		
Niederlande	7	([1])		
Schweden	4	([1])		
Union	131	([1])		
TAC	131			

([1]) Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a gefangen werden (LEM/*2AC4-C1).

Tabelle 62

Art:	Limande *Microstomus kitt*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 7d (LEM/07D.)
Belgien	55	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	27	(1)		
Niederlande	6	(1)		
Union	88	(1)		
Vereinigtes Königreich	20	(1)		
TAC	108			

(1) Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C2).

Tabelle 63

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (BLI/5B67-)
Deutschland	109		Analytische TAC	
Estland	17		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	30			
Spanien	343			
Frankreich	7 830			
Litauen	7			
Polen	3			
Sonstige	30	(1)		
Union	8 369			
Norwegen	0	(2)		
Färöer	0	(3)		
Vereinigtes Königreich	2 790			
TAC	11 159			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).
(2) In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).
(3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch sind auf diese Quote anzurechnen. In den Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56°30′N und des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.

Tabelle 64

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
Estland	0		Analytische TAC	
Spanien	37			
Frankreich	1			
Litauen	0			
Sonstige	0	(1)		
Union	38			
Vereinigtes Königreich	0			
TAC	38			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).

Tabelle 65

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (BLI/24-)
Dänemark	2	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	2	(1)		
Frankreich	8	(1)		
Sonstige	2	(1) (2)		
Union	16	(1)		
Vereinigtes Königreich	6	(1)		
TAC	22	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
(2) Die nicht zugeteilte Quote „Sonstige“ für Mitgliedstaaten ohne Anteile ist ausschließlich für Beifänge bestimmt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Tabelle 66

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark	1,5	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	1,5	(1)		
Union	4	(1)		
TAC	4	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 67

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	7		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7			
Frankreich	7			
Sonstige	3	(1)		
Union	24			
Vereinigtes Königreich	7			
TAC	31			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2_AMS).

Tabelle 68

Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	11	Analytische TAC	
Dänemark	88		
Deutschland	11		
Schweden	34		
Union	144		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	144		

Tabelle 69

Art:	Leng		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4
	Molva molva			(LIN/04-C.)
Belgien	13	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	197	(1) (2)		
Deutschland	122	(1) (2)		
Frankreich	109	(1)		
Niederlande	4	(1)		
Schweden	8	(1) (2)		
Union	453	(1)		
Vereinigtes Königreich	1 813	(1) (2)		
TAC	2 266			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LIN/*6AN58).
(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 Tonnen in Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C).

Tabelle 70

Art:	Leng		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5
	Molva molva			(LIN/05EI.)
Belgien	1	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1	(1)		
Deutschland	1	(1)		
Frankreich	1	(1)		
Union	4	(1)		
Vereinigtes Königreich	1	(1)		
TAC	5	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Leng erlaubt.

Tabelle 71

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	38	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	7	(1)		
Deutschland	139	(1)		
Irland	752	(1)		
Spanien	2 816	(1)		
Frankreich	3 003	(1)		
Portugal	7	(1)		
Union	6 762	(1)		
Norwegen	0	(2) (3) (4)		
Färöer	0	(5) (6)		
Vereinigtes Königreich	4 145	(1)		
TAC	10 907			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 gefangen werden (LIN/*04-C.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5ab, 6 und 7 (OTH/*6X14.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.
0

(3) Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(4) Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge austauschbar:
0

(5) Einschließlich Lumb. Im Gebiet 6a nördlich von 56°30′N und im Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.).

(6) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: 0

Tabelle 72

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien		4	Vorsorgliche TAC	
Dänemark		524	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland		15		
Frankreich		6		
Niederlande		1		
Union		550		
TAC		entfällt		

Tabelle 73

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien		826,5	Analytische TAC	
Dänemark		826,5		
Deutschland		12		
Frankreich		24		
Niederlande		425		
Union		2 114		
Vereinigtes Königreich		13 685		
TAC		15 799		

Tabelle 74

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
Dänemark		200	Analytische TAC	
Deutschland		0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union		200	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		entfällt		

Tabelle 75

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
Irland	184	Analytische TAC	
Spanien	28		
Frankreich	110		
Union	322		
Vereinigtes Königreich	13 315		
TAC	13 637		

Tabelle 76

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	7 (NEP/07.)
Irland	5 313 (1)	Analytische TAC	
Spanien	864 (1)		
Frankreich	3 503 (1)		
Union	9 680 (1)		
Vereinigtes Königreich	7 009 (1)		
TAC	16 689 (1)		

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen im folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7 (NEP/*07U16)

Irland	1 265
Spanien	1 052
Frankreich	65
Union	2 976
Vereinigtes Königreich	512

Tabelle 77

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	0	(1)	Analytische TAC	
Schweden	0	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 befischt werden.

Tabelle 78

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	0	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	0		
Union	0		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	0		

Tabelle 79

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N (PRA/4N-S62)
Dänemark	50		Analytische TAC	
Schweden	123	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	173		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 80

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	115	Analytische TAC	
Dänemark	14 915	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	77		
Niederlande	2 869		
Schweden	799		
Union	18 775		
TAC	20 838		

Tabelle 81

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	6 465	Analytische TAC	
Dänemark	21 013	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	6 061		
Frankreich	1 212		
Niederlande	40 410		
Union	75 161		
Norwegen	10 903 [1]		
Vereinigtes Königreich	41 225		
TAC	155 755		

[1] Hiervon dürfen 9 073 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (PLE/*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen im folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (POK/*04N-)

Union	35 399

Tabelle 82

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
Irland		224	Vorsorgliche TAC	
Frankreich		8		
Union		232		
Vereinigtes Königreich		360		
TAC		592		

Tabelle 83

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien		23	Analytische TAC	
Irland		396		
Frankreich		10		
Niederlande		7		
Union		436		
Vereinigtes Königreich		769		
TAC		1 504		

Tabelle 84

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	633		Analytische TAC	
Frankreich	2 112			
Union	2 745	([3]) ([4])		
Vereinigtes Königreich	1 177	([1]) ([2])		
TAC	3 922			

([1]) Hiervon darf maximal die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (PLE/*07D.): 574

([2]) Hiervon darf maximal die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7e gefangen werden (PLE/*07E.): 603

([3]) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (PLE/*07D.):

Belgien	495
Frankreich	1 651
Union	2 146

([4]) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7e gefangen werden (PLE/*07E.):

Belgien	47
Frankreich	156
Union	203

Tabelle 85

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	12	Analytische TAC	
Irland	40		
Frankreich	22		
Union	74		
Vereinigtes Königreich	30		
TAC	114		

Tabelle 86

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien		8	Analytische TAC	
Irland		53	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich		15		
Niederlande		31		
Union		107		
Vereinigtes Königreich		23		
TAC		130		

Tabelle 87

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Irland		11 (1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien		1 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich		37 (1)		
Union		49 (1)		
Vereinigtes Königreich		28 (1)		
TAC		77 (1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Pollack erlaubt.

Tabelle 88

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	19	(1) (2)	Vorsorgliche TAC	
Irland	48	(1) (2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	1	(1) (2)		
Frankreich	449	(1) (2)		
Union	517	(1) (2)		
Vereinigtes Königreich	172	(1) (2)		
TAC	689	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Pollack erlaubt.
(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/*8ABDE).

Tabelle 89

Art:	Seelachs *Pollachius virens*		Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (POK/2C3A4)
Belgien	21	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	2 484	(1)		
Deutschland	6 273	(1)		
Frankreich	14 764	(1)		
Niederlande	63	(1)		
Schweden	341	(1)		
Union	23 946	(1)		
Norwegen	38 752	(2)		
Vereinigtes Königreich	8 940			
TAC	71 638			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (POK/*6AN58).
(2) Hiervon dürfen 30 997 Tonnen in Unionsgewässern von 4 und 3a (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (POK/*04N-)	
Union	21 184

Tabelle 90

Art:	Seelachs *Pollachius virens*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschland	300	(1)	Analytische TAC	
Irland	366	(1)		
Frankreich	2 976	(1)		
Union	3 642	(1)		
Norwegen	0			
Vereinigtes Königreich	3 791			
TAC	7 433			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (POK/*2AC4C).

Tabelle 91

Art:	Seelachs *Pollachius virens*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N (POK/4N-S62)
Schweden	880	(1)	Analytische TAC	
Union	880		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 92

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	2	Vorsorgliche TAC	
Irland	690		
Spanien	345		
Union	1 037		
Vereinigtes Königreich	183		
TAC	1 220		

Tabelle 93

Art:	Steinbutt und Glattbutt *Scophthalmus maximus* und *Scophthalmus rhombus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	299		Analytische TAC	
Dänemark	638		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	163			
Frankreich	77			
Niederlande	2 263			
Schweden	5			
Union	3 445	([3]) ([4])		
Vereinigtes Königreich	861	([1]) ([2])		
TAC	4 306			

([1]) Hiervon darf maximal die folgende Menge an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden:
482

([2]) Hiervon darf maximal die folgende Menge an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7de (BLL/*7DE.) gefangen werden:
379

([3]) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden:

Belgien	167
Dänemark	357
Deutschland	91
Frankreich	43
Niederlande	1 267
Schweden	3
Union	1 928

([4]) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (BLL/*03A-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7de (BLL/*7DE.) gefangen werden:

Belgien	132
Dänemark	281
Deutschland	72
Frankreich	34
Niederlande	997
Schweden	2
Union	1 517

Tabelle 94

Art:	Glattbutt *Scophthalmus rhombus*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLL/03A-C.)
Dänemark	140	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(1)		
Niederlande	13	(1)		
Schweden	25	(1)		
Union	178	(1)		
TAC	178			

(1) Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a gefangen werden (BLL/*2AC4-C1).

Tabelle 95

Art:	Glattbutt *Scophthalmus rhombus*		Gebiet:	7d und 7e (BLL/07DE.)
Belgien	166	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	369	(1)		
Niederlande	4	(1)		
Union	539	(1)		
Vereinigtes Königreich	340	(1)		
TAC	879			

(1) Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a gefangen werden (BLL/*2AC4-C2).

Tabelle 96

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SRX/2AC4-C)
Belgien	469	(1) (2) (3) (4)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	18	(1) (2) (3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	23	(1) (2) (3)		
Frankreich	73	(1) (2) (3) (4)		
Niederlande	399	(1) (2) (3) (4)		
Union	982	(1) (3)		
Vereinigtes Königreich	2 186	(1) (2) (3) (4)		
TAC	3 168	(3)		

(1) Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wurde.

(3) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.

(4) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der einschlägigen Verbote nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und dem Unionsrecht für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

Tabelle 97

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	68	(1)	Vorsorgliche TAC	
Schweden	19	(1)		
Union	87	(1)		
TAC	87			

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

Tabelle 98

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	792	(1) (2) (3) (4) (5)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	11	(1) (2) (3) (4) (5)		
Estland	4	(1) (2) (3) (4) (5)		
Irland	1 145	(1) (2) (3) (4) (5)		
Spanien	957	(1) (2) (3) (4) (5)		
Frankreich	3 557	(1) (2) (3) (4) (5)		
Litauen	18	(1) (2) (3) (4) (5)		
Niederlande	3	(1) (2) (3) (4) (5)		
Portugal	19	(1) (2) (3) (4) (5)		
Union	6 506	(1) (2) (3) (4) (5)		
Vereinigtes Königreich	2 924	(1) (2) (3) (4) (5)		
TAC	9 430	(3) (4) (5)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und dem Unionsrecht für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC*/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art im Gebiet 7e werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet. Bei versehentlichen Fängen in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7f-k darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.
Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in 7e, 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in 7f und 7g nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

(4)

Art:	Kleinäugiger Rochen *Raja microocellata*		Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	6	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(1)		
Estland	0	(1)		
Irland	8	(1)		
Spanien	7	(1)		
Frankreich	25	(1)		
Litauen	0	(1)		
Niederlande	0	(1)		
Portugal	0	(1)		
Union	46	(1)		
Vereinigtes Königreich	57	(1)		
TAC	103			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und dem Unionsrecht für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen *Rajiformes*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)

([5])

Art:	Kleinäugiger Rochen *Raja microocellata*		Gebiet:	7e (RJE/07E.)
Belgien	1	([1])	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	0	([1])		
Estland	0	([1])		
Irland	2	([1])		
Spanien	2	([1])		
Frankreich	6	([1])		
Litauen	0	([1])		
Niederlande	0	([1])		
Portugal	0	([1])		
Union	11	([1])		
Vereinigtes Königreich	5	([1])		
TAC	16			

([1]) Nur Schiffe, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm für Kleinäugigen Rochen in 7e teilnehmen, dürfen Fänge dieses Bestands anlanden. Durch andere Schiffe gefangenen Exemplaren wird kein Schaden zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Die Union und das Vereinigte Königreich legen unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Überwachungssystemen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Die teilnehmenden Schiffe werden verpflichtet, Angaben zu Folgendem zu erheben und weiterzugeben: Anlandungen und Rückwürfe sowie vorzugsweise Angaben zu biologischen Merkmalen des Fangs (Länge, Gewicht und Geschlecht).

Tabelle 99

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	7d (SRX/07D.)
Belgien	240	([1]) ([2]) ([3]) ([4])	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	2 011	([1]) ([2]) ([3]) ([4])	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	13	([1]) ([2]) ([3]) ([4])		
Union	2 264	([1]) ([2]) ([3]) ([4])		
Vereinigtes Königreich	424	([1]) ([2]) ([3]) ([4])		
TAC	2 688	([4])		

([1]) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.

([2]) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

([3]) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).

([4]) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet.

Tabelle 100

Art:	Perlrochen *Raja undulata*		Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien	295	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	4	(1)		
Estland	1	(1)		
Irland	381	(1)		
Spanien	319	(1)		
Frankreich	1 445	(1)		
Litauen	6	(1)		
Niederlande	3	(1)		
Portugal	6	(1)		
Union	2 460	(1)		
Vereinigtes Königreich	1 324	(1)		
TAC	3 784	(1)		

(1) Die Exemplare dürfen nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Fischereifahrzeuge der Union gilt dies unbeschadet der Verbote nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und dem Unionsrecht für die darin genannten Gebiete.

Tabelle 101

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien	12	(1) (2)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	1 827	(1) (2)		
Frankreich	2 240	(1) (2)		
Portugal	1 816	(1) (2)		
Union	5 895	(1) (2)		
Vereinigtes Königreich	13	(1) (2)		
TAC	5 908	(2)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen *Rajiformes*	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)

([2]) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die in der nachstehenden Tabelle genannten Quoten nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote nach dem Unionsrecht für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen *Raja undulata*		Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC	
Spanien	10	([2])	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	13	([1])		
Portugal	10			
Union	33			
Vereinigtes Königreich	0			
TAC	33			

([1]) Zusätzliche 28,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/8-C.SEN). Frankreich übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffs/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

([2]) Zusätzliche 21,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/8-C.SEN). Spanien übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffs/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Art:	Perlrochen *Raja undulata*		Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC	
Spanien	15			
Frankreich	20			
Portugal	15	([1])		
Union	50			
Vereinigtes Königreich	0			
TAC	50			

([1]) Zusätzliche 50 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/9-C.SEN). Portugal übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffs/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Tabelle 102

Art:	Schwarzer Heilbutt	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b
	Reinhardtius hippoglossoides		(GHL/2A-C46)
Dänemark	20	Analytische TAC	
Deutschland	34		
Estland	20		
Irland	20		
Spanien	20		
Frankreich	317		
Litauen	20		
Polen	20		
Union	471		
Norwegen	0		
Vereinigtes Königreich	1 251		
TAC	1 722		

Tabelle 103

Art:	Makrele		Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a, 3b, 3c; 3d und 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a
	Scomber scombrus			(MAC/2A34-N.)
Belgien	380	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	21 995	(1) (2) (4)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	396	(1) (2)		
Frankreich	1 197	(1) (2)		
Niederlande	1 205	(1) (2)		
Schweden	3 641	(1) (2) (3)		
Union	28 814	(1) (2)		
TAC	576 958			

Art:	Makrele	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a, 3b, 3c; 3d und 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a
	Scomber scombrus		(MAC/2A34-N.)

([1]) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a (MAC/*03A.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c (MAC/*3A4BC)	4b (MAC/*04B.)	4c (MAC/*04C.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	228
Dänemark	0	4 130	0	0	13 197
Deutschland	0	0	0	0	238
Frankreich	0	490	0	0	718
Niederlande	0	490	0	0	723
Schweden	0	0	390	10	2 184
Union	0	5 110	390	10	17 289

([2]) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/*02A4AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Dänemark	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

([3]) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):
246
Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

([4]) Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, internationalen Gewässern von 12 und 14 und Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b zu fangen sind (MAC/*2A14):

Deutschland	380
Estland	3
Irland	1 266
Spanien	0
Frankreich	253
Lettland	2
Litauen	2
Niederlande	554
Polen	27

Tabelle 104

Art:	Makrele	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14
	Scomber scombrus		(MAC/2CX14-)
Deutschland	9 640 (1)	Analytische TAC	
Estland	80 (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	39 914 (1)		
Spanien	10 (1)		
Frankreich	6 428 (1)		
Lettland	59 (1)		
Litauen	59 (1)		
Niederlande	14 059 (1)		
Polen	679 (1)		
Union	70 928 (1)		
Norwegen	0 (2) (3)		
Färöer	0 (4)		
Vereinigtes Königreich	entfällt (1)		
TAC	576 958		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).

(2) Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56°30′N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).

(3) Die nachstehend aufgeführte Menge der Zugangsbeschränkung (MAC/* N5630) in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30′ N gefangen werden. Die nicht unter Fußnote 2 angerechneten Mengen werden auf die von Norwegen festgesetzte Fangbeschränkung angerechnet.
0

(4) Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56°30′N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis zum 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a, vom 1. Januar bis zum 14. Februar und vom 1. August bis zum 31. Dezember (MAC/*4A-UK)	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*2AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO2)
Deutschland	9 640	0	Noch festzusetzen
Estland	80	0	Noch festzusetzen
Irland	39 914	0	Noch festzusetzen
Spanien	10	0	Noch festzusetzen
Frankreich	6 428	0	Noch festzusetzen
Lettland	59	0	Noch festzusetzen
Litauen	59	0	Noch festzusetzen
Niederlande	14 059	0	Noch festzusetzen
Polen	679	0	Noch festzusetzen
Union	70 928	0	Noch festzusetzen
Vereinigtes Königreich	entfällt	0	entfällt

Tabelle 105

Art:	Makrele *Scomber scombrus*		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)
Spanien	21 718	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	144	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	4 489	(1)		
Union	26 351			
TAC	576 958			

(1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen im folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
8b (MAC/*08B.)

Spanien	1 824
Frankreich	12
Portugal	377

Tabelle 106

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
Belgien	722		Analytische TAC	
Dänemark	330			
Deutschland	578			
Frankreich	144			
Niederlande	6 521			
Union	8 295			
Norwegen	5	(1)		
Vereinigtes Königreich	1 700			
TAC	10 000			

(1) Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/*04-EU.).

Tabelle 107

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland		46	Vorsorgliche TAC	
Union		46		
Vereinigtes Königreich		11		
TAC		57		

Tabelle 108

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7a (SOL/07A.)
Belgien		272	Analytische TAC	
Irland		94	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich		3		
Niederlande		86		
Union		455		
Vereinigtes Königreich		142		
TAC		609		

Tabelle 109

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien		322	Analytische TAC	
Frankreich		645	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union		967	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich		242		
TAC		1 209		

Tabelle 110

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien		36	Analytische TAC	
Frankreich		389	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union		425		
Vereinigtes Königreich		719		
TAC		1 151		

Tabelle 111

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien		659	Analytische TAC	
Irland		33	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich		66		
Union		758		
Vereinigtes Königreich		371		
TAC		1 149		

Tabelle 112

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien		14	Vorsorgliche TAC	
Irland		77		
Frankreich		28		
Niederlande		23		
Union		142		
Vereinigtes Königreich		28		
TAC		170		

Tabelle 113

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	0	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(1) (2) (3)		
Schweden	0	(1) (2) (3)		
Union	0	(1) (2) (3)		
TAC	0	(2)		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(2) Diese Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.
(3) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Tabelle 114

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	0	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	0	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	0	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0	(1) (2)		
Niederlande	0	(1) (2)		
Schweden	0	(1) (2) (3)		
Union	0	(1) (2)		
Norwegen	0	(1)		
Färöer	0	(1) (4)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
TAC	0	(1)		

(1) Die Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.
(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(3) Einschließlich Sandaalen.
(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Tabelle 115

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*		Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	0	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	0	(1)		
Deutschland	0	(1)		
Frankreich	0	(1)		
Niederlande	0	(1)		
Union	0	(1)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
TAC	0	(1)		

(1) Die Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

Tabelle 116

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (DGS/03A-C.)
Dänemark	433	(1)	Analytische TAC	
Schweden	1 020	(1)		
Union	1 453	(1)		
TAC	1 453	(1)		

(1) In den Unionsgewässern wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

Tabelle 117

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (DGS/2AC4-C)
Belgien	74	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	428	(1)		
Deutschland	77	(1)		
Frankreich	137	(1)		
Niederlande	117	(1)		
Schweden	6	(1)		
Union	839	(1)		
Vereinigtes Königreich	3 576	(1)		
TAC	4 415	(1)		

(1) In den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

Tabelle 118

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; Internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	865	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	185	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	2 325	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	447	(1)		
Frankreich	3 685	(1)		
Niederlande	12	(1)		
Portugal	18	(1)		
Union	7 537	(1)		
Vereinigtes Königreich	6 461	(1)		
TAC	13 998	(1)		

(1) In den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

Tabelle 119

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	1	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	259	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	23	(1) (2) (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	16	(1) (2)		
Spanien	5	(1) (2)		
Frankreich	21	(1) (2) (3)		
Niederlande	156	(1) (2) (3)		
Portugal	1	(1) (2)		
Schweden	75	(1) (2)		
Union	557	(1)		
Norwegen	0	(4)		
Vereinigtes Königreich	388	(1) (2) (3)		
TAC	970			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrelen erlaubt.

(2) Bis zu 0 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser in der Division 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die folgenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a, 6, 7a-c, e-k, 8a-b, d-e, Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a, Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b sowie internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*7D-EU).

(4) Dürfen nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden.

Tabelle 120

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a, 6, 7a-c, e-k, 8a-b, d-e, Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark	6 313	(1) (3)	Analytische TAC	
Deutschland	4 926	(1) (2) (3) (4)		
Irland	16 406	(1)		
Spanien	6 719	(4)		
Frankreich	2 535	(1) (2) (4)		
Niederlande	19 765	(1) (2)		
Portugal	647	(4)		
Schweden	675	(1)		
Union	57 986			
Färöer	0	(3)		
Vereinigtes Königreich	6 124	(1) (2)		
TAC	65 221			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 0 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d genutzt abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).
(2) Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.).
(3) Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von 56°30' N), 7e, 7f, 7h.
(4) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2.).

Tabelle 121

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.		Gebiet:	8c (JAX/08C.)
Spanien	8 802	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	153			
Portugal	870	(1)		
Union	9 825			
TAC	10 324			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).

Tabelle 122

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge *Trisopterus esmarkii*	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)

Jahr	**2025**	**2026**	Analytische TAC
Dänemark	299,722 (1) (2)	0 (4)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Deutschland	0,057 (1) (2) (3)	0 (4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	0,221 (1) (2) (3)	0 (4)	
Union	300 (1) (2) (3)	0 (4)	
Vereinigtes Königreich	100 (1) (2)	0 (4)	
TAC	400 (1)	0 (4)	

(1) Darf nur vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 befischt werden.
(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine direkte Befischung von Stintdorsch erlaubt.
(3) Beifangquote darf nur Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a, 3a und des ICES-Untergebiets 4 gefangen werden.
(4) Darf nur vom 1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2026 befischt werden.

Tabelle 123

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)

Schweden	800 (1) (2)	Vorsorgliche TAC
Union	800	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt	

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
(2) Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):
400

Tabelle 124

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 6 und 7 (OTH/67-EU)

Union	entfällt	Vorsorgliche TAC
Norwegen	0 (1)	
TAC	entfällt	

(1) Nur Fänge mit Langleinen.

Tabelle 125

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
Belgien	14	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 320	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	149		
Frankreich	61		
Niederlande	106		
Schweden	entfällt (1)		
Union	1 650 (2)		
TAC	entfällt		

(1) Quote für „Andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.
(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

Tabelle 126

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56°30′N (OTH/46AN-EU)
Union	entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	0 (1) (2)		
Färöer	0		
TAC	entfällt		

(1) Begrenzt auf 4 (OTH/*4-EU).
(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

TEIL C

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

Die in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannten TACs sind Folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10 und Unionsgewässer von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und Unionsgewässer von 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10 und Unionsgewässer von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in 6, 7 und 8; Eberfisch in 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b und internationale Gewässer von 2a, 12 und 14; Rochen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k; Rochen in Unionsgewässern von 7d; Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b und internationale Gewässer von 12 und 14; Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7.

TEIL D

Verbotene Tiefseearten

(1) Tiefseehaie

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Apristurus spp.	API	Tiefsee-Katzenhaie
Centrophorus spp. ([1])	CWO	Schlinghaie
Centroscyllium fabricii	CFB	Schwarzer Fabricius-Dornhai
Centroscymnus coelolepis ([2])	CYO	Portugiesenhai
Centroscymnus crepidater	CYP	Samtiger Langnasen-Dornhai
Chlamydoselachus anguineus	HXC	Kragenhai
Dalatias licha ([3])	SCK	Schokoladenhai
Deania calcea ([4])	DCA	Vogelschnabel-Dornhai
Etmopterus princeps	ETR	Großer Schwarzer Dornhai
Etmopterus spinax	ETX	Kleiner Schwarzer Dornhai
Galeus melastomus	SHO	Fleckhai
Galeus murinus	GAM	Maus-Katzenhai
Hexanchus griseus	SBL	Grauhai
Oxynotus paradoxus	OXN	Segelflossen-Meersau
Scymnodon ringens	SYR	Messerzahnhai
Somniosus microcephalus	GSK	Grönlandhai

([1]) Gilt auch für Blattschuppigen Schlingerhai (Centrophorus squamosus) in Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.
([2]) Gilt auch in Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.
([3]) Gilt auch in Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.
([4]) Gilt auch in Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

(2) Tiefseerochen (*Rajiformes*)

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Raja fyllae	RJY	Fyllasrochen
Raja hyperborea	RJG	Eisrochen
Raja nidarosiensis	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen

(3) Tiefsee-Chimären

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Chimaera monstrosa	CMO	Seeratte
Chimaera opalescens	WCH	Opalchimäre
Harriotta haeckeli	HCH	Langnasenchimäre
Harriotta raleighana	HCR	Schmalnasenchimäre
Hydrolagus affinis	CYA	Atlantische Chimäre
Hydrolagus lusitanicus	KXA	Portugiesische Chimäre
Hydrolagus mirabilis	CYH	Kleine Tiefenseeratte
Hydrolagus pallidus	CYZ	Blasse Chimäre
Rhinochimaera atlantica	RCT	Atlantische Rüsselchimäre

TEIL E

Autonome Tiefseebestände der Union

Tabelle 1

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von CECAF 34.1.2 (BSF/C3412-)

Jahr	**2025**	**2026**	Vorsorgliche TAC
Portugal	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
Union	Noch festzusetzen (1)	Noch festzusetzen (1)	
TAC	Noch festzusetzen (1)	Noch festzusetzen (1)	

(1) Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.

Tabelle 2

Art:	Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3 (RNG/03-)

Jahr	**Jeweils 2025 und 2026**	Vorsorgliche TAC
Dänemark	1,892 (1) (2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	0,011 (1) (2)	
Schweden	0,097 (1) (2)	
Union	2,000 (1) (2)	
TAC	2,000 (1) (2)	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
(2) Es ist keine gezielte Befischung von Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/03-) werden auf diese Quote angerechnet und dürfen nicht mehr als 1 % der Quote ausmachen.

Tabelle 3(1)

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*	Gebiet:	9N ([1]) (SBR/09NX)

Jahr	**Jeweils 2025 und 2026**	
Spanien	6	Analytische TAC
Portugal	36	
Union	42	
TAC	43	

([1]) Teil des Untergebiets 9 nördlich von 36°10'00"N.

Tabelle 3(2)

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*	Gebiet:	9S ([1]) und Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SBR/09S-3411)

Jahr	**Jeweils 2025 und 2026**	
Spanien	0	Analytische TAC
Portugal	0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	0	

([1]) Teil des Untergebiets 9 nördlich von 36°10'00"N.

TEIL F

Gemeinsam bewirtschaftete Tiefseebestände

Tabelle 1

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; Internationale Gewässer von 12 (BSF/56712-)
Deutschland	16		Vorsorgliche TAC	
Estland	8		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	39			
Spanien	78			
Frankreich	1 096			
Lettland	51			
Litauen	0			
Polen	0			
Sonstige	4	(1)		
Union	1 292			
Vereinigtes Königreich	78			
TAC	1 370			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/56712_AMS).

Tabelle 2

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Spanien	7	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	18		
Portugal	2 302		
Union	2 327		
TAC	2 327		

Tabelle 3

Art:	Kaiserbarsche *Beryx* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
Irland	5	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	40	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	11	(1)		
Portugal	118	(1)		
Union	174	(1)		
Vereinigtes Königreich	5	(1)		
TAC	179	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 4

Art:	Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (RNG/5B67-)
Deutschland	3	(1) (2) (4)	Vorsorgliche TAC	
Estland	19	(1) (2) (4)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	86	(1) (2) (4)		
Spanien	21	(1) (2) (4)		
Frankreich	1 092	(1) (2) (4)		
Litauen	25	(1) (2) (4)		
Polen	13	(1) (2) (4)		
Sonstige	3	(1) (2) (3) (4)		
Union	1 262	(1) (2) (4)		
Vereinigtes Königreich	64	(1) (2) (4)		
TAC	1 326	(1) (2)		

(1) In Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefangen werden (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier, RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier *(Macrourus berglax)*).

(2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

(3) Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67_AMS für Rundnasen-Grenadier; RHG/5B67_AMS für Nordatlantik-Grenadier).

(4) Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei auf Grenadierfische im Rahmen dieser Quote erlaubt.

Tabelle 5

Art:	Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
Deutschland	11	(1) (2) (3)	Vorsorgliche TAC	
Irland	2	(1) (2) (3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	1 195	(1) (2) (3)		
Frankreich	55	(1) (2) (3)		
Lettland	19	(1) (2) (3)		
Litauen	2	(1) (2) (3)		
Polen	374	(1) (2) (3)		
Union	1 658	(1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	5	(1) (2) (3)		
TAC	1 663	(1) (2)		

(1) Bis zu 10 % jeder Quote dürfen in den Gebieten 6 und 7, den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässer des Gebiets 5b (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*)) gefangen werden.
(2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.
(3) Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei auf Grenadierfische im Rahmen dieser Quote erlaubt.

Tabelle 6

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*		Gebiet:	6, 7 und 8 (SBR/678-)
Irland	3	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	85	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	4	(1)		
Sonstige	3	(1) (2)		
Union	95	(1)		
Vereinigtes Königreich	11	(1)		
TAC	105	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
(2) Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (SBR/678_AMS).

Tabelle 7

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 10 (SBR/10-)
Spanien	2	(1)	Analytische TAC	
Portugal	276	(1)		
Union	278	(1)		
Vereinigtes Königreich	2	(1)		
TAC	280	(1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14, UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Tabelle 1

Art:	Hering	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2
	Clupea harengus		(HER/1/2-)
Belgien	8	Analytische TAC	
Dänemark	8 032		
Deutschland	1 407		
Irland	2 080		
Spanien	27		
Frankreich	347		
Niederlande	2 875		
Polen	406		
Portugal	27		
Finnland	124		
Schweden	2 977		
Union	18 310		
Vereinigtes Königreich	entfällt		
TAC	401 794		

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
Norwegische Gewässer nördlich von 62°N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)
Noch festzusetzen
2 und 5b nördlich von 62°N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)

Belgien	Noch festzusetzen
Dänemark	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen
Irland	Noch festzusetzen
Spanien	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen
Polen	Noch festzusetzen
Portugal	Noch festzusetzen
Finnland	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen

Tabelle 2

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)
Deutschland		2 347	Analytische TAC	
Irland		290	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Griechenland		290	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien		2 617,5		
Frankreich		2 154		
Portugal		2 617,5		
Union		10 316		
TAC		entfällt		

Tabelle 3

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (COD/N1GL14)
Deutschland		2 050 [1]	Analytische TAC	
Union		2 050 [1]	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		entfällt		

[1] Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des „Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank“ gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	65° 00’ N	38° 00’ W
2	65° 00’ N	35° 15’ W
3	64° 00’ N	35° 15’ W
4	64° 00’ N	38° 00’ W

Tabelle 4

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Svalbard-Gewässer; internationale Gewässer von 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	1 817	(1) (2)	Analytische TAC	
Spanien	4 695	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	775	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	854	(1) (2)		
Portugal	992	(1) (2)		
andere Mitgliedstaaten	84	(1) (2) (3)		
Union	9 217	(1) (2)		
TAC	entfällt			

(1) Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.
(2) Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.
(3) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).

Tabelle 5

Art:	Kabeljau und Schellfisch *Gadus morhua* und *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 6

Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union		60 (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC		entfällt (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

(2) Norwegen wird nachstehende Menge in Tonnen zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.
40

Tabelle 7

Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union		45 (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC		entfällt (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

(2) Norwegen wird nachstehende Menge in Tonnen zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.
55

Tabelle 8

Art:	Lodde *Mallotus villosus*	Gebiet:	2b (CAP/02B.)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	0		

Tabelle 9

Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0	(2)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	0	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Alle Mitgliedstaaten	0	(1)		
Union	0	(2)		
Norwegen	0	(2)		
TAC	entfällt			

(1) Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten" zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten" zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).
(2) Diese Quote gilt vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026.

Tabelle 10

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	375	Analytische TAC	
Frankreich	225	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	600	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 11

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	Noch festzusetzen		Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	Noch festzusetzen			
Union	Noch festzusetzen	(1)		
TAC	entfällt			

(1) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs enthalten.

Tabelle 12

Art:	Leng und Blauleng *Molva molva* und *Molva dypterygia*	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Noch festzusetzen		

(1) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F):
Noch festzusetzen

Tabelle 13

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	1 150	Analytische TAC	
Frankreich	1 150	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	2 300	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	1 700		
Färöer	0		
TAC	entfällt		

Tabelle 14

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	1 215,5	Analytische TAC	
Frankreich	1 215,5	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	2 431	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 15

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	495	Analytische TAC	
Frankreich	80	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	575	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 16

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	entfällt		

Tabelle 17

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Tabelle 18

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	175 [1]	Analytische TAC	
Union	175 [1]	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

[1] Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 19

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	1 711	(1)	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 20

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	1 625	(1)	Analytische TAC	
Union	1 625	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	275	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Südlich von 68°N zu fangen.

Tabelle 21

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	4 125		Analytische TAC	
Union	4 125	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	650		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Färöer	0			
TAC	entfällt			

(1) Darf von höchstens sechs Fischereifahrzeugen gleichzeitig befischt werden.

Tabelle 22

Art:	Rotbarsch *Sebastes mentella*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland		851	Analytische TAC	
Spanien		106	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich		93	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal		450		
Union		1 500		
TAC		entfällt		

Tabelle 23

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.		Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union		3 964 (1) (2)	Analytische TAC	
			Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC		3 964	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli bis zum 30. November befischt werden. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

(2) Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab dem Zeitpunkt der Schließung untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

Tabelle 24

Art:	Rotbarsch (pelagisch) *Sebastes* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	0	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Frankreich	0	(1) (2) (3)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0	(1) (2) (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	0	(1) (2)		
Färöer	0	(1) (2) (4)		
TAC	entfällt			

(1) Diese Quote darf nur vom 10. Mai bis zum 31. Dezember befischt werden.

(2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45’ N	28° 30’ W
2	62° 50’ N	25° 45’ W
3	61° 55’ N	26° 45’ W
4	61° 00’ N	26° 30’ W
5	59° 00’ N	30° 00’ W
6	59° 00’ N	34° 00’ W
7	61° 30’ N	34° 00’ W
8	62° 50’ N	36° 00’ W
9	64° 45’ N	28° 30’ W

(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden (RED/*5-14P).

(4) Darf nur in grönländischen Gewässern von 5 und 14 gefangen werden (RED/*514GN).

Tabelle 25

Art:	Rotbarsch (demersal) *Sebastes* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14D)
Deutschland	1 194	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	6	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	1 200	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59° 15' N	54° 26' W
2	59° 15' N	44° 00' W
3	59° 30' N	42° 45' W
4	60° 00' N	42° 00' W
5	62° 00' N	40° 30' W
6	62° 00' N	40° 00' W
7	62° 40' N	40° 15' W
8	63° 09' N	39° 40' W
9	63° 30' N	37° 15' W
10	64° 20' N	35° 00' W
11	65° 15' N	32° 30' W
12	65° 15' N	29° 50' W

Tabelle 26

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (RED/05B-F.)
Belgien	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Tabelle 27

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
Deutschland	161	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	64	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	225	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 28

Art:	Andere Arten (1)	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

(1) Außer Fischarten ohne Marktwert.

Tabelle 29

Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 30

Art:	Beifänge ([1])	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	300	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

([1]) Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN).

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK – NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Bulgarien	0,001	(1) (2)	Analytische TAC	
Deutschland	162,340	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Estland	28,937	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	150,098	(1) (2)		
Frankreich	23,363	(1) (2)		
Lettland	28,937	(1) (2)		
Litauen	28,937	(1) (2)		
Polen	75,850	(1) (2)		
Portugal	234,372	(1) (2)		
Rumänien	2,165	(1) (2)		
Union	735	(1) (2)		
TAC	18 947	(1) (2)		

(1) Diese Quote gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025. Darf nur vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.
(2) Zwischen 00:00 UTC am 15. April 2025 und 23:59 UTC am 30. Juni 2025 ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 2

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
Union	0	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 3

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Deutschland	587,0	(1)	Analytische TAC	
Estland	140,0	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	1 805,0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	252,0	(1)		
Lettland	140,0	(1)		
Litauen	140,0	(1)		
Polen	478,0	(1)		
Portugal	2 475,8	(1)		
Union	6 017,8	(1)		
TAC	12 613	(1)		

(1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 31. März ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 4

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*		Gebiet:	NAFO 3L (WIT/N3L.)
Union	0	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 5

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	61,6	Analytische TAC	
Lettland	61,6	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	61,6	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	185		
TAC	1 395		

Tabelle 6

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*		Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	0	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 7

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*		Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 8

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar *Illex illecebrosus*		Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128	(1) (2)	Analytische TAC	
Lettland	128	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	128	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227	(1) (2)		
Sonstige	29 467	(1) (2) (3)		
Union	30 078	(1) (4)		
TAC	34 000			

(1) Das Fischen auf Kalmare ist zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 30. Juni verboten.
(2) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember gelten während eines Ausnahmezeitraums von höchstens zwei Wochen bis zu insgesamt drei Hols, bei denen jede andere Art, für die mit dieser Verordnung Fangmöglichkeiten im NAFO-Übereinkommensbereich festgesetzt werden, und mit Ausnahme von Kalmaren, den größten Gewichtsanteil des gesamten Fangs des Hols ausmacht, nicht als gezielte Fischerei, vorausgesetzt, das Fischereifahrzeug hat einen Kontrollbeobachter an Bord, verwendet eine Maschenöffnung, die nicht kleiner als 60 mm ist, und hält die NAFO-Mitteilungs- und Berichterstattungsanforderungen ein, um den genannten Ausnahmezeitraum von zwei Wochen zu nutzen. Nach jedem solchen Hol entfernt sich das Fischereifahrzeug unverzüglich für die gesamte Dauer des folgenden Hols mindestens 10 Seemeilen von jeder Position des vorigen Hols.
(3) Diese Menge ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/N34_AMS).
(4) Entspricht der Summe der Quoten Estlands, Lettlands, Litauens und Polens und des nicht spezifizierten Anteils, der Kanada und den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Verfügung steht.

Tabelle 9

Art:	Gelbschwanzflunder *Limanda ferruginea*		Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union		0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC		15 810	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2 500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Wird der Union jedoch eine Quote „Sonstige“ zugeteilt, so betragen die Beifanggrenzen nach Ausschöpfung der Quote „Sonstige“ höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.
Wird jedoch im Anschluss an Quotenübertragungen, Tausch oder Charter gezielte Fischerei ausgeübt, gilt Folgendes:
a) Ein Beifang von 15 % Rauer Scharbe ist erlaubt. Hat ein Fischereifahrzeug jedoch einen Beobachter an Bord, so
 i) ist der Höchstwert 2 900 kg oder 15 % Rauer Scharbe, je nachdem, welche Menge größer ist, und
 ii) darf ein Schiff während der ersten neun Fangtage im NAFO-Regelungsbereich die Höchstwerte gemäß Ziffer i für den Beifang Rauer Scharbe, der an Bord behalten wird, überschreiten, vorausgesetzt, dass der Beifang Rauer Scharbe am Ende des genannten Zeitraums oder wenn das Schiff den NAFO-Regelungsbereich verlässt, je nachdem, was zuerst eintritt, 15 % oder weniger beträgt.
b) In den ersten beiden Fällen, in denen der Fang von Rauer Scharbe den größten Gewichtsanteil des gesamten Fangs des Hols ausmacht, gelten diese Fänge als unbeabsichtigte Fänge, aber das Schiff muss sich unverzüglich für die gesamte Dauer des folgenden Hols mindestens 10 Seemeilen von jeder Position des vorigen Hols entfernen.

Tabelle 10

Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union		0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC		0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 11

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	NAFO 3LNO ([1]) ([2]) (PRA/N3LNOX)
Estland	0	([3])	Analytische TAC	
Spanien	0	([3])	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	0	([3])	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	0	([3])		
Polen	0	([3])		
Portugal	0	([3])		
Union	0	([3])		
TAC	0	([3])		

([1]) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47°20'00"N	46°40'00"W
2	47°20'00"N	46°30'00"W
3	46°00'00"N	46°30'00"W
4	46°00'00"N	46°40'00"W

([2]) Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	46°00'00"N	47°49'00"W
2	46°25'00"N	47°27'00"W
3	46°42'00"N	47°25'00"W
4	46°48'00"N	47°25'50"W
5	47°16'50"N	47°43'50"W

([3]) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 12

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	NAFO 3M ([1]) (PRA/*N3M.)

TAC	entfällt ([2])	Analytische TAC

([1]) Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47°20'00"N	46°40'00"W
2	47°20'00"N	46°30'00"W
3	46°00'00"N	46°30'00"W
4	46°00'00"N	46°40'00"W

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47°55'00"N	45°00'00"W
2	47°30'00"N	44°15'00"W
3	46°55'00"N	44°15'00"W
4	46°35'00"N	44°30'00"W
5	46°35'00"N	45°40'00"W
6	47°30'00"N	45°40'00"W
7	47°55'00"N	45°00'00"W

([2]) Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0
Estland	0
Spanien	0
Lettland	0
Litauen	0
Polen	0
Portugal	0

Tabelle 13

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Deutschland		303	Analytische TAC	
Estland		297	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien		4 064	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland		42		
Litauen		21		
Portugal		1 699		
Union		6 426		
TAC		10 960		

Tabelle 14

Art:	Rochen *Rajidae*		Gebiet:	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland		283	Analytische TAC	
Spanien		3 403	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen		62	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal		660		
Union		4 408		
TAC		7 000		

Tabelle 15

Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.		Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Deutschland		204,0	Analytische TAC	
Estland		296,6	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland		296,6	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen		296,6		
Union		1 094		
TAC		6 000		

Tabelle 16

Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.		Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M.)
Deutschland	513	(1)	Analytische TAC	
Estland	1 571	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	233	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	1 571	(1)		
Litauen	1 571	(1)		
Portugal	2 354	(1)		
Union	7 813	(1)		
TAC	17 503	(1)		

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt ist. Innerhalb dieser TAC darf bis zum 1. Juli nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein:
8 752

Tabelle 17

Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC	
Portugal	5 229	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		

Tabelle 18

Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.		Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0	(1)	Analytische TAC	
Litauen	0	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)		

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 19

Art:	Weißer Gabeldorsch *Urophycis tenuis*		Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255		Analytische TAC	
Portugal	333		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	588	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 000			

(1) Wird die TAC von 2 000 Tonnen gemäß den NAFO-Regeln durch eine positive Abstimmung der NAFO-Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:

Spanien	509
Portugal	667
Union	1 176

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Segelfisch *Istiophorus albicans*		Gebiet:	Atlantik, östlich von 45°W (SAI/AE45W)
TAC		1 271,00	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Tabelle 2

Art:	Segelfisch *Istiophorus albicans*		Gebiet:	Atlantik, westlich von 45°W (SAI/AW45W)
TAC		1 030,00	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Tabelle 3

Art:	Blauer Marlin *Makaira nigricans*		Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien		22,77	Analytische TAC	
Frankreich		332,82	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal		46,21	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union		401,80		
TAC		1 670,00		

Tabelle 4

Art:	Blauhai *Prionace glauca*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (BSH/AN05N)
Irland	0,72		Analytische TAC	
Spanien	20 309,50		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	113,96		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	4 024,82			
Union	24 449,00	(1)		
TAC	30 000,00			

(1) Nach Übertragung von 348 Tonnen an Marokko.

Tabelle 5

Art:	Blauhai *Prionace glauca*	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (BSH/AS05N)
Spanien	12 498,27	Analytische TAC	
Portugal	4 906,73	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	17 405,00	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	27 711,00		

Tabelle 6

Art:	Weißer Marlin *Kajikia albida*	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	30,50	Analytische TAC	
Portugal	19,50	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	50,00	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	355,00		

Tabelle 7

Art:	Nördlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (ALB/AN05N)
Irland	3 967,52		Analytische TAC	
Spanien	22 362,40		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	7 033,33		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	2 452,65			
Union	35 815,90	(1) (2)		
TAC	47 251,00			

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird auf 1 241 festgesetzt.
(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*AN05N-UK): 280,00.

Tabelle 8

Art:	Südlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (ALB/AS05N)
Spanien	870,12	Analytische TAC	
Frankreich	285,95	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	608,93	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 765,00		
TAC	28 000,00		

Tabelle 9

Art:	Weißer Thun im Mittelmeer *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Mittelmeer (ALB/MED)
Griechenland	385,30		Analytische TAC	
Spanien	99,46		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	14,45		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	6,74			
Italien	1 128,24			
Zypern	416,06			
Malta	39,68			
Union	2 089,93	(4)		
TAC	2 500,00	(1) (2) (3)		

(1) Zum Schutz junger Schwertfische gilt auch für Langleinenfänger, die gezielt Weißen Thun im Mittelmeer befischen, eine Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 30. November. Darüber hinaus darf Weißer Thun im Mittelmeer während der folgenden Zeiträume weder als Zielart noch als Beifang gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:
— Griechenland, Kroatien, Italien und Zypern: 1. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März;
— Spanien, Frankreich und Malta: 1. Januar bis 31. März.

(2) Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Anzahl seiner Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen dürfen, auf die Zahl der Fischereifahrzeuge, die diese Art im Jahr 2017 befischen durften. Die Mitgliedstaaten können auf diese Kapazitätsgrenze eine Toleranz von 10 % anwenden.

(3) Besondere Bedingung: Beifänge von Weißem Thun sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-BC). Totfänge von Weißem Thun aus der Sport- und Freizeitfischerei sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-SR).

(4) Nach Übertragung von 0 Tonnen von der Türkei.

Tabelle 10

Art:	Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	110 000,00	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/*ATLLL) sind getrennt zu melden.

Tabelle 11

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	7 523,98	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	3 195,86	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	2 856,45	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	13 576,29	(1)		
TAC	73 000,00	(1)		

(1) Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.

Tabelle 12

Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*		Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Griechenland	349,61		Analytische TAC	
Spanien	6 783,67	(2) (4)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	6 693,70	(2) (3) (4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	1 057,97	(6)		
Zypern	188,09	(4)		
Italien	5 283,00	(4) (5)		
Malta	433,43	(4)		
Portugal	637,88			
andere Mitgliedstaaten	75,65	(1)		
Union	21 503,00	(2) (3) (4) (5)		
TAC	40 570,00	(1)		

Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)

([1]) Ausgenommen Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Zypern, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/AE45WM_AMS).

([2]) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*8301):

Spanien	1 027,76
Frankreich	477,45
Union	1 505,21

([3]) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*641):

Frankreich	100,00
Union	100,00

([4]) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*8302):

Spanien	135,67
Frankreich	133,87
Italien	105,66
Zypern	3,76
Malta	8,67
Union	387,63

([5]) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):

Italien	105,66
Union	105,66

([6]) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):

Kroatien	952,17
Union	952,17

Tabelle 13

Art:	Kurzflossen-Mako *Isurus oxyrinchus*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SMA/AS05N)
Union	503,00	([1])	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	1 325,00	([1]) ([2])	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Quote, die für die Zwecke der Anwendung einer Fangrückhaltungserlaubnis der Union für diesen Bestand festgelegt wurde.

([2]) Nur als Beifänge.

Tabelle 14

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (SWO/AN05N)
Spanien	6 097,29	(2)	Analytische TAC	
Portugal	1 108,20	(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
andere Mitgliedstaaten	162,84	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	7 368,33			
TAC	14 769,00			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).
(2) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Die auf die besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnenden Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).

Tabelle 15

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SWO/AS05N)
Spanien	4 525,88	(1)	Analytische TAC	
Portugal	298,12	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	4 824,00		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	10 000,00			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

Tabelle 16

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Griechenland	1 036,02	(1) (2)	Analytische TAC	
Spanien	1 565,04	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	109,08	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	13,74	(1) (2)		
Italien	3 208,44	(1) (2)		
Zypern	50,67	(1) (2)		
Malta	380,64	(1) (2)		
Union	6 363,63	(1) (2)		
TAC	9 017,00			

(1) Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befischt werden.
(2) Besondere Bedingung: Beifänge von Schwertfisch im Mittelmeer werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC). Totfänge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und Freizeitfischerei sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (SWO/MED-SR).

ANHANG IE

SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die in diesem Anhang festgesetzten TACs werden nicht auf die SEAFO-Vertragsparteien aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den SEAFO-Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Tabelle 1

Art:	Kaiserbarsche *Beryx* spp.	Gebiet:	SEAFO-Übereinkommensbereich (ALF/SEAFO)
TAC	200 (1)	Vorsorgliche TAC	

(1) In Unterdivision B1 dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).

Tabelle 2

Art:	Rote Tiefseekrabben *Chaceon* spp.	Gebiet:	SEAFO Unterdivision B1(1) (GER/F47NAM)
TAC	162 (1)	Vorsorgliche TAC	

(1) Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:
— im Westen der Längengrad 0° E,
— im Norden der Breitengrad 20° S,
— im Süden der Breitengrad 28° S und
— im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.

Tabelle 3

Art:	Rote Tiefseekrabben *Chaceon* spp.	Gebiet:	SEAFO-Übereinkommensbereich, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 4

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	274	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 5

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	SEAFO-Übereinkommensbereich, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	0	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 6

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	Gebiet:	SEAFO Unterdivision B1 (1) (ORY/F47NAM)
TAC	0 (2)	Vorsorgliche TAC	

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:
— im Westen der Längengrad 0° E,
— im Norden der Breitengrad 20° S,
— im Süden der Breitengrad 28° S und
— im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.

(2) Ausgenommen eine Beifangquote von vier Tonnen (ORY/*F47NA).

Tabelle 7

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	Gebiet:	SEAFO-Übereinkommensbereich, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 8

Art:	Pseudopentaceros spp. *Pseudopentaceros* spp.	Gebiet:	SEAFO-Übereinkommensbereich (EDW/SEAFO)
TAC	135	Vorsorgliche TAC	

ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun *Thunnus maccoyii*		Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union		13 (1)	Analytische TAC	
TAC		13	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich (BET/WCPFC)
Union	2 000 (1)	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt (1)		

(1) Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.

Tabelle 2

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.		Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich, Forschungsblöcke A und B (1) (TOT/SPR-AB)
TAC		0 (2) (3) (4)	Vorsorgliche TAC	

(1) Forschungsblock A:

NW:	50°30'S, 136°E
NE:	50°30'S, 140°30'E
SE:	54°50'S, 140°30'E
SW:	54°50'S, 136°E

Forschungsblock B:

NW:	52°45'S, 140°30'E
NE:	52°45'S, 145°30'E
SE:	54°50'S, 145°30'E
SW:	54°50'S, 140°30'E

(2) Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2 500 m beschränkt. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November 2025 stattfinden darf. Vom 1. bis zum 15. November 2025 werden die Langleinen nur nachts ausgelegt, und die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen:

a) eine der folgenden Arten: Wanderalbatros (*Diomedea exulans*), Graukopfalbatros (*Thalassarche chrysostoma*), Schwarzbrauenalbatros (*Thalassarche melanophris*), Grausturmvogel (*Procellaria cinerea*), Weichfedersturmvogel (*Pterodroma mollis*); oder

b) drei Individuen einer der folgenden Arten: Südlicher Rußalbatros (*Phoebetria palpebrata*), Südlicher Riesensturmvogel (*Macronectes giganteus*) und Nördlicher Riesensturmvogel (*Macronectes halli*).

Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 100 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und nicht innerhalb eines Kalenderjahres an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 100 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist.

(3) Hiervon dürfen bis zu 0 Tonnen in Forschungsblock A gefangen werden. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock A sind getrennt zu melden (TOT/SPR-A).

(4) Hiervon dürfen bis zu 0 Tonnen in Forschungsblock B gefangen werden. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock B sind getrennt zu melden (TOT/SPR-B).

Tabelle 2

Art:	Chilenische Bastardmakrele *Trachurus murphyi*	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Litauen	0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	0		
Union	0		
TAC	entfällt		

ANHANG IJ

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Spanien	42 903		Analytische TAC	
Frankreich	27 710		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Italien	2 365			
Portugal	100	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	73 078			
TAC	entfällt			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 2

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (BET/IOTC)
Spanien	12 862		Analytische TAC	
Frankreich	3 700		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Italien	410			
Portugal	38	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	17 010			
TAC	entfällt			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

ANHANG IK

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Portugiesenhai *Centroscymnus coelolepis*	Gebiet:	SIOFA-Untergebiet 2 (1) (CYO/F517S2)
TAC	767,6 (2) (3)	Vorsorgliche TAC	

(1) Gebiet abgegrenzt durch
— im Süden den Breitengrad 36° 00’ S,
— im Osten den Längengrad 49° 00’ E,
— im Westen den Längengrad 40° 00’ E,
— im Norden die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.

(2) Die vorstehend festgesetzte Beifangmenge wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht.

(3) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Beifangmenge ist keine gezielte Befischung erlaubt. Sobald die Beifangmenge ausgeschöpft ist, setzt das SIOFA-Sekretariat die SIOFA-Vertragsparteien davon in Kenntnis. Nach Eingang der Mitteilung, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Schiffe, die im SIOFA-Untergebiet 2 fischen, während des restlichen Jahres keinen Portugiesenhai an Bord holen. Dieses Verbot gilt für alle Leinen, die sich im Wasser befinden, nachdem das SIOFA-Sekretariat mitgeteilt hat, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist. Schiffe, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung Leinen im Wasser haben, dürfen Portugiesenhaie an Bord holen, die zum Zeitpunkt des Hols tot sind. Alle lebenden Portugiesenhaie an solchen Leinen sind freizusetzen.

Tabelle 2

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.	Gebiet:	Del Cano-Gebiet (1) (TOT/F517DC)
Union	14,66 (2)	Vorsorgliche TAC	
TAC	44 (2)		

(1) Gebiet abgegrenzt durch
— im Norden den Breitengrad 44° 00’ S, wenn westlich von 44° 09’ E, und den Breitengrad 43° 30’ S, wenn östlich von 44° 09’ E,
— im Süden den Breitengrad 45° 00’ S,
— im Westen und Osten die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.

(2) Darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3 000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens drei Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht.
Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an *Dissostichus* spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.

Tabelle 3

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.	Gebiet:	Williams Ridge ([1]) (TOT/F574WR)
TAC	140 ([2])	Vorsorgliche TAC	

([1]) Gebiet abgegrenzt durch folgende Koordinaten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52°50'00"S	80°00'00"E
2	55°00'00"S	80°00'00"E
3	55°00'00"S	85°00'00"E
4	52°50'00"S	85°00'00"E

([2]) Die vorstehend festgesetzte TAC wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Sie darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 befischt werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6 250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten.
Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an *Dissostichus* spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Fischereifahrzeug diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.

Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32°00'	57°00'
2	32°50'	57°00'
3	32°50'	58°00'
4	32°00'	58°00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41°00'	42°00'
2	41°40'	42°00'
3	41°40'	44°00'
4	41°00'	44°00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31°30'	94°40'
2	31°40'	94°40'
3	31°40'	95°00'
4	31°30'	95°00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37°54'	50°23'
2	37°56'30"	50°23'
3	37°56'30"	50°27'
4	37°54'	50°27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33°00'	43°10'
2	33°20'	43°10'
3	33°20'	44°10'
4	33°00'	44°10'

ANHANG IL

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*	Gebiet:	IATTC-Übereinkommensbereich (BET/IATTC)
Union	500 (1)	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		

(1) Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.

ANHANG IM

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Japanische Makrele *Scomber japonicus*		Gebiet:	NPFC-Übereinkommensbereich
Union		0 (1) (3) (4) (5)	Vorsorgliche TAC	
NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Union		0 (1) (2) (3) (4)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		entfällt		

(1) Darf nur vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 befischt werden.

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Fangbeschränkung dürfen durch folgende Schiffe nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Trawler (*) (MAS/NPFC-TR)	Ringwadenfänger (*) (MAS/NPFC-PS)
0	0

(*) Die Fischereien im Rahmen dieser Fangbeschränkungen werden von den NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Kommission für die Union, innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung des NPFC-Exekutivsekretärs, dass die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen 95 % erreicht hat, geschlossen.

(3) Jederzeit darf nur ein Schleppnetzfischer unter der Flagge eines jeweiligen Mitgliedstaats Japanische Makrele befischen. Dies gilt unbeschadet der Zuteilung künftiger Fangmöglichkeiten durch die Union im NPFC-Übereinkommensbereich, insbesondere an den Mitgliedstaat, der im Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 Fischfang betreiben darf.

(4) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 10 000 dürfen Japanische Makrele nicht befischen.

(5) Fänge im Rahmen dieser Quote sind getrennt zu melden (MAS/NPFC-EU).

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr sowie stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.

1.2. Fischereifahrzeuge, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn

a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2023 weniger als 300 kg Lebendgewicht betrugen;

b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;

c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2025 und 31. Januar 2026 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Fischereifahrzeuge für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2025 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Fischereifahrzeuge mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:

i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und

ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;

b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;

c) „das Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;

d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

Kapitel II

Genehmigungen

4. ZUGELASSENE FISCHEREIFAHRZEUGE

4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2003 bis 2023 – außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2. Fischereifahrzeuge, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät eine größere oder dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

4.3. Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Fischereifahrzeug wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

Kapitel III

Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	176
	Frankreich	188
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	176
	Frankreich	191

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Fischereifahrzeug gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Fischereifahrzeugs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1 erhalten würde.

6.3. Jeder Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;

b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Fischereifahrzeug nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Fischereifahrzeug bei Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.

6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die in Nummer 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates ([2]) kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Fischereifahrzeug ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Fischereifahrzeuge wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Fischereifahrzeuge, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Fischereifahrzeuge, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag gerundet.

7.3. Die Nummern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, wenn ein Fischereifahrzeug gemäß Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1 Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2025 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Listen der stillgelegten Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;

b) die von diesen Fischereifahrzeugen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Fischereifahrzeuge umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.

7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.

8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN

8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 31. Januar 2026 zuteilen, an denen sich die Fischereifahrzeuge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.

8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/744/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1004/oj).

8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV

Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in einer bestimmten Anzahl von Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Fischereifahrzeug seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Fischereifahrzeug unter seiner Flagge in diesem Gebiet zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Fischereifahrzeugs, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Fischereifahrzeugs, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Fischereifahrzeug laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Fischereifahrzeugs in Kilowatt.

11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1 ist zwischen Fischereifahrzeugen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 61 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1, 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI

Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Fischereifahrzeuge, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Fischereifahrzeuge in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2023 und 2024 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung [1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums

[1] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (1) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha 3-ISO-Code), in dem das Fischereifahrzeug registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha 3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission (4)
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Fischereifahrzeug gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Fischereifahrzeug tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

(4) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/404/oj).

ANHANG III

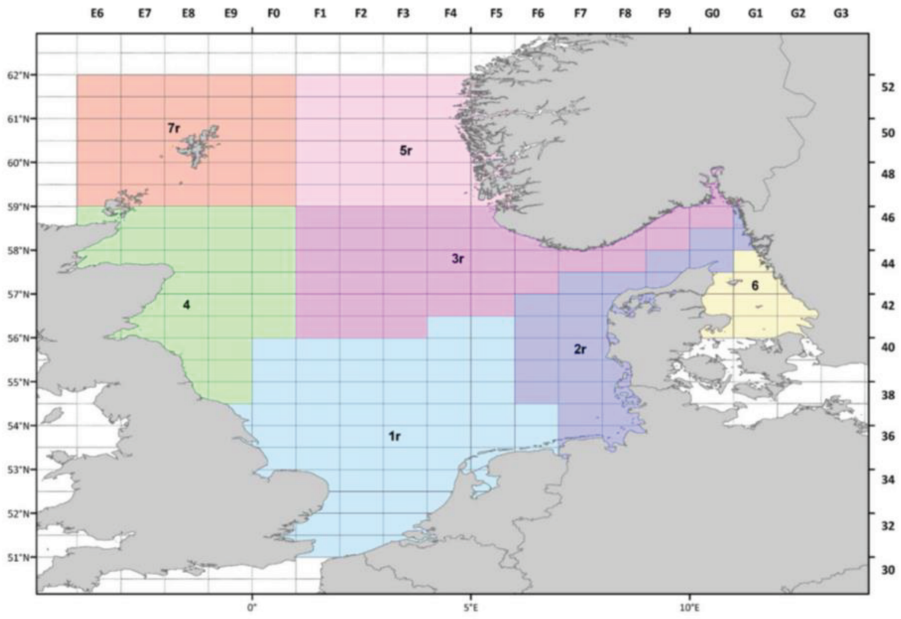
SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke – ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38 41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Anlage

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope ground	60° 10’ N - 01° 45’ E 60° 10’ N - 02° 00’ E 60° 25’ N - 01° 45’ E 60° 25’ N - 02° 00’ E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35’ N - 0° 31,04’ W 59° 03,60’ N - 0° 22,25’ W 58° 59,35’ N - 0° 17,85’ W 58° 56,00’ N - 0° 11,01’ W 58° 56,60’ N - 0° 08,85’ W 58° 59,86’ N - 0° 15,65’ W 59° 03,50’ N - 0° 20,00’ W 59° 08,15’ N - 0° 29,07’ W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral edge	58° 51,70’ N - 03° 26,70’ E 58° 40,66’ N - 03° 34,60’ E 58° 24,00’ N - 03° 12,40’ E 58° 24,00’ N - 02° 55,00’ E 58° 35,65’ N - 02° 56,30’ E	1. Januar bis 28. Februar	
4	Papa-Bank	59° 56’ N - 03° 08’ W 59° 56’ N - 02° 45’ W 59° 35’ N - 03° 15’ W 59° 35’ N - 03° 35’ W	1. Januar bis 15. März	
5	Foula Deeps	60° 17,50’ N - 01° 45’ W 60° 11,00’ N - 01° 45’ W 60° 11,00’ N - 02° 10’ W 60° 20,00’ N - 02° 00’ W 60° 20,00’ N - 01° 50’ W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07,40’ N - 04° 33,00’ E 57° 53,00’ N - 05° 12,00’ E 57° 40,00’ N - 05° 10,90’ E 57° 57,90’ N - 04° 31,90’ E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
7	Östlich von Fair Isle	59° 40’ N - 01° 23’ W 59° 40’ N - 01° 13’ W 59° 30’ N - 01° 20’ W 59° 10’ N - 01° 20’ W 59° 30’ N - 01° 28’ W 59° 10’ N - 01° 28’ W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15’ N - 05° 01’ E 56° 56’ N - 05° 00’ E 56° 56’ N - 06° 20’ E 57° 15’ N - 06° 20’ E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)
9	Revet	57° 28,43’ N - 08° 05,66’ E 57° 27,44’ N - 08° 07,20’ E 57° 51,77’ N - 09° 26,33’ E 57° 52,88’ N - 09° 25,00’ E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47,00’ N - 11° 04,00’ E 57° 43,00’ N - 11° 04,00’ E 57° 43,00’ N - 11° 09,00’ E 57° 47,00’ N - 11° 09,00’ E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00′ N	59	DK	25	51
			DE	5	
			FR	1	
			IE	8	
			NL	9	
			PL	1	
			SE	10	
	Grundfischarten, nördlich von 62°00′ N	66	DE	16	41
			IE	1	
			ES	20	
			FR	18	
			PT	9	
			Nicht aufgeteilt	2	
	Industriearten, südlich von 62°00′ N	450	DK	450	141

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer von 1 und 2b [1]	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	20	EE	1	Nicht anwendbar
			ES	1	
			LV	11	
			LT	4	
			PL	3	

[1] Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Spitzbergen und Bear Island zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela [1] [2] [3]	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

[1] Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Eigner des Fischereifahrzeugs, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.

[2] Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber

— das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat,

— alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat.

Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.

[3] Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen im Besitz dieser Fanggenehmigungen dürfen nur im Zeitraum vom 16. Februar 2025 bis zum 14. Dezember 2025 stattfinden.

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	55
Union	115

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	364
Frankreich	140 ([1])
Italien	30
Zypern	20 ([1])
Malta	54 ([1])
Union	684

([1]) Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A unter Nummer 4 dieses Anhangs durch bis zu zehn Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	18
Italien	12
Union	28

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge [1] [2]							
	Griechenland [3]	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern [4]	Malta [5]	Portugal
Ringwadenfänger [6]	0	0	0	0	0	0	0	0
Langleinenfänger	0	0	0	0	0	0	0	0
Köderschiffe	0	0	0	0	0	0	0	0
Handleinenfänger	0	0	0	0	0	0	0	0
Trawler	0	0	0	0	0	0	0	0
Fahrzeuge der kleinen Fischerei	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei [7]	0	0	0	0	0	0	0	0

[1] Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchts- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.
[2] Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.
[3] Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.
[4] Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.
[5] Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.
[6] Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.
[7] Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj
ABl. L vom 31.1.2025

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren [1]	
Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	5
Italien	6
Portugal	2

[1] Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

6. Höchstanzahl zugelassener Betriebe und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Höchstanzahl zugelassener Betriebe und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun (in Tonnen) [1]		
Mitgliedstaat	Anzahl Betriebe	Menge (in Tonnen)
Griechenland	2	785
Spanien	10	6 300
Kroatien	4	2 947
Italien	13	3 764
Zypern	3	2 195
Malta	6	8 786
Portugal	2	350

[1] Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

7. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Portugal	310

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	23	190
Frankreich	11	0
Portugal	0	79
Union	34	269

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 wird wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Fischereifahrzeuge

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	1
Spanien	88.1	1
Spanien	88.2	1

Tabelle B

TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet [1]	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen (*Rajiformes*)	Grenadierfische (*Macrourus* spp.) [2]	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2024 bis 30. November 2025	48.6_2	152	595	7	24	24
			48.6_3	50		2	8	8
			48.6_4	151		7	24	24
			48.6_5	242		12	38	38
88.1	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2024 bis 31. August 2025	A, B, C, G [3] („N70“)	623	3 278	31	99	31
			G, H, I, J, K [4] („S70“)	2 163		108	316	108
			Sonderforschungszone (SFZ) des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	393		19	72	19

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet [1]	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen (*Rajiformes*)	Grenadierfische (*Macrourus* spp.) [2]	Andere Arten
88.2	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2024 bis 31. August 2025	A, B [3] (N70)	In der Fanggrenze für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		
			A, B [4](S70)	In der Fanggrenze für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten		
			Teil von SSRU_A innerhalb der SFZ	In der Fanggrenze für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten		
			88.2_1	184	1 218	9	29	29
			88.2_2	378		18	60	60
			88.2_3	390		19	62	62
			88.2_4	266		13	42	42
		14. Dezember 2024 bis 31. August 2025	88.2_H	166	166	8	26	26

[1] Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenen Schwarzen Seehechte (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.

[2] Wenn in Gebiet 88.1 und in den SSRUs A und B in Gebiet 88.2 die Fänge von Grenadierfisch (*Macrourus* spp.), die ein einzelnes Fischereifahrzeug in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus* spp.) in dieser SSRU übersteigen, stellt das Fischereifahrzeug den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

[3] Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70°S.

[4] Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70°S.

Anlage

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54°00'S 01°00'E

55°00'S 01°00'E

55°00'S 02°00'E

55°30'S 02°00'E

55°30'S 04°00'E

56°30'S 04°00'E

56°30'S 07°00'E

56°00'S 07°00'E

56°00'S 08°00'E

54°00'S 08°00'E

54°00'S 09°00'E

53°00'S 09°00'E

53°00'S 03°00'E

53°30'S 03°00'E

53°30'S 02°00'E

54°00'S 02°00'E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64°30'S 01°00'E

66°00'S 01°00'E

66°00'S 04°00'E

65°00'S 04°00'E

65°00'S 07°00'E

64°30'S 07°00'E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68°20'S 10°00'E

68°20'S 13°00'E

69°30'S 13°00'E

69°30'S 10°00'E

69°45'S 10°00'E

69°45'S 06°00'E

69°00'S 06°00'E

69°00'S 10°00'E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71°00'S 15°00'W

71°00'S 13°00'W

70°30'S 13°00'W

70°30’ S 11°00’W

70°30’S 10°00’W

69°30’S 10°00’W

69°30’S 09°00’W

70°00’ S 09°00’W

70°00’ S 08°00’W

69°30’S 08°00’W

69°30’S 07°00’W

70°30’S 07°00’W

70°30’S 10°00’W

71°00’S 10°00’W

71°00’S 11°00’W

71°30’S 11°00’W

71°30 S 15°00’W

Koordinaten der Forschungsblöcke 88.2

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_1

73°48’S 108°00’W

73°48’S 105°00’W

75°00’S 105°00’W

75°00’S 108°00’W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_2

73°18’S 119°00’W

73°18’S 111°30’W

74°12’S 111°30’W

74°12’S 119°00’W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_3

72°12’S 122°00’W

70°50’S 115°00’W

71°42’S 115°00’W

73°12’S 122°00’W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_4

72°36’S 140°00’W

72°36’S 128°00’W

74°42’S 128°00’W

74°42’S 140°00’W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units – SSRUs)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60°S 150°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 170°E, nach Osten bis 179°E, nach Süden bis 66°40'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 179°E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°E, nach Norden bis 66°40'S, nach Westen bis 179°E, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 65°S 150°E, nach Osten bis 160°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°E, nach Norden bis 65°S.
	E	Von 65°S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 68°30'S, nach Westen bis 160°E, nach Norden bis 65°S.
	F	Von 68°30'S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°E, nach Norden bis 68°30'S.
	G	Von 66°40'S 170°E, nach Osten bis 178°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°50'E, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 66°40'S.
	H	Von 70°50′S 170°E, nach Osten bis 178°50′E, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170°E, nach Norden bis 70°50′S.
	I	Von 70°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 70°S.
	J	Von 73°S an der Küste nahe 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 73°S.
	K	Von 73°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 76°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 73°S.
	L	Von 76°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 76°S.
	M	Von 73°S an der Küste nahe 169°30'E, nach Osten bis 170°, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden bis 73°S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.2	A	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	D	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.
	E	Von 70°50'S 130°W, nach Osten bis 120°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130°W, nach Norden bis 70°50'S.
	F	Von 70°50'S 120°W, nach Osten bis 110°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120°W, nach Norden bis 70°50'S.
	G	Von 70°50'S 110°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110°W, nach Norden bis 70°50'S.
	H	Von 65°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 150°W, nach Norden bis 65°S.
	I	Von 60°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	J	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	K	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	L	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	M	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.

Teil B

Mitteilung der Absicht, sich an der Befischung von Krill (*Euphausia superba*) zu beteiligen

Allgemeine Informationen

Mitglied:

Fangsaison:

Schiffsname:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu befischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu befischen, ist gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 21-02 (2019) mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	☐
48.2	☐
48.3	☐
48.4	☐
58.4.1	☐
58.4.2	☐

Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ herkömmlicher Schleppnetzeinsatz

☐ kontinuierliche Fangentnahme

☐ Leerung des Steerts durch Pumpen

☐ sonstige Methode (bitte angeben)

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) [1]
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	

[1] Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul (1) (m)						
Netzmaulfläche (m^2)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung (3) (mm)	Außen (2)	Innen (2)	Außen (2)	Innen (2)	Außen (2)	Innen (2)
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
…						
Hinterstes Blatt (Steert)						

(1) Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.
(2) Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.
(3) Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Bitte geben Sie Einzelheiten zu jeder verwendeten Abschreckvorrichtung für Meeressäuger an, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine Abschreckvorrichtung für Seehunde, Wale oder andere Meeressäuger handelt.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia suberba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	W*L*H*ρ*1 000	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser ([1])	$V*F_{krill}*\rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol ([1])-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol ([1])-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	—
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
Strömungsmesser ([2])	(V*ρ)–M	V = Volumen der Krill-Paste	Hol ([1])-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol ([1])-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	M*(1–F)	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ([2])-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	—
Behälter	$(M–M_{tray})*N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	—

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Umrechnung Mehl	M_{meal}*MCF	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	—
Steertvolumen	W*H*L*ρ*π/4*1 000	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

(1) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen	
Halterungstank-Volumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit ± 0,05 m)
Monatlich ([1])	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit ± 0,1 m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ([1])	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich ([1])	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol ([2])	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und — Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen — Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser ([2])	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich ([1])	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol ([2])	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ([2])	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und — Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen — Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit ± 0,1 kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit ± 0,1 kg)
	Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich [1]	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit ± 0,1 m)
Monatlich [1]	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit ± 0,1 m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

[1] Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.
[2] Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ([1])	7 882
Portugal	15	6 925
Union	83	26 397

([1]) In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.

4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen

Spanien	14
Union	14

2. Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich zwischen 20°N und 20°S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	4
Union	4

ANHANG X

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Der jährliche Grundfischereiaufwand von Fischereifahrzeugen der Union im SIOFA-Übereinkommensbereich darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Frankreich	237 Fangtage
Spanien	2 Schiffe
andere Mitgliedstaaten	0

ANHANG XI

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Grundfischerei betreiben dürfen

Union	0